

Die Gewerkschaft

Zeitschrift zur Vertretung der wirtschaftlichen und sozialen Interessen der in
Gemeinde- und Staatsbetrieben beschäftigten Arbeiter und Unter-Angestellten
Organ des Verbandes der Gemeinde- und Staatsarbeiter

Redaktion u. Expedition: Berlin SO. 33
Schlesische Straße 42 (Redakteur E. Dittmer)
Fernsprecher: Amt Morikplatz 11944

Staats- und Gemeindebetriebe
sollen Musterbetriebe sein!

Erscheint wöchentlich am Freitag
Bezugspreis:
monatlich durch die Post 50 Pf.

Rückblicke auf das Jahr 1926

III. Unser Verband. (Schluß.)



roß der ungünstigen Wirtschaftsverhältnisse hat sich unser Verband im letzten Jahre innerlich wie äußerlich glänzend entwickelt. Der Mitgliederstand ist von rund 190 000 auf 208 000 gestiegen. Das Vermögen beträgt über drei Millionen Mark. Die innere Entwicklung und die geistige Struktur hat insbesondere durch unsere Sommerferienkurse sowie durch die im Gange befindlichen vierzehntägigen Winterkurse eine erhebliche Festigung und Verbesserung erfahren. In besonderen Reichskonferenzen, für Staatsarbeiter in Hannover am 24. und 25. April, für das Gesundheitswesen in Düsseldorf vom 2. bis 4. September und für die Wegewärter in Braunschweig am 20. und 21. November, ist den beruflichen und Spartenbedürfnissen unserer Mitglieder Rechnung getragen worden. Für unsere größte Gruppe, die G.E.W.-Werke, haben eine Reihe von Landeskongressen stattgefunden, die ihre Krönung in der Reichskonferenz in Dortmund im Mai 1927 finden sollen.

Die Verlängerung des Reichsmanteltarifvertrages bis zum 31. Dezember 1927 hat sich aus der Gesamtsituation als notwendig erwiesen und ist von der Reichstarrifkommission einstimmig beschlossen worden. So haben wir ein abgerundetes Bild unserer Wirksamkeit vor uns und können nur wünschen, daß die Errungenschaften unserer Organisation auch im neuen Jahre weiter so fortentwickelt werden zum Wohle des Ganzen und des einzelnen.

Daß uns aber das neue Jahr eine Fülle von neuen Aufgaben bringt, geht schon daraus hervor, daß wir seit 1. Januar 1927 unseren neuen Reichsbund (die bisherige Beamtengewerkschaft) im weitesten Umfange organisatorisch neu aufbauen. Nachdem die jahrelangen Verhandlungen mit dem Verband der Feuerwehrmänner und der R.D.R. zu keinem Resultat in bezug auf die Verschmelzung geführt haben, war es notwendig, geeignete Maßnahmen zu ergreifen, um eine klare Bahn zu schaffen. Das ist nunmehr geschehen. Unser Reichsbund hat eine eigene Leitung bekommen und das Organ, „Die Beamtengewerkschaft“, soll mit vollem Wande hinaussegeln ins Weite, um alle diejenigen Beamten und Angestellten, die für unseren Organisationsbereich in Frage kommen, aufzunehmen.

Im verfloßenen Jahre haben wir besondere Werbewochen für Reichs- und Staatsarbeiter usw. vorgenommen mit gutem Erfolg, worüber wir in der „Gewerkschaft“ eingehend berichteten. Die Werbemethode in besonderen Zeiten wird auch weiterhin beizubehalten sein.

Unsere Presse hat in volkswirtschaftlicher Beziehung eine Anzahl neuer Mitarbeiter gewonnen. Insbesondere sind für die Betriebsräte Serienaufsätze erschienen, die sich mit der kommunalen Betriebsführung usw. gründlicher auseinander-

setzen zur Information. Hier ist insbesondere den Hörern unserer Bildungskurse gutes Material zu Vorträgen an die Hand gegeben worden. Auf diesem Gebiete wird auch im neuen Jahre von allen Seiten angestrebt werden müssen, weitere Anregungen zu schaffen für unsere Mitglieder, damit sie in unseren Verbandsorganen, die sich ja nun mittlerweile auf vier ausgewachsen haben, all das auffinden, was zu ihrer Information, Belehrung, Agitation und als Waffe für Schaffung besserer Lohn- und Arbeitsbedingungen dienen kann. Wir haben bis in die letzten Tage hinein in unserer Presse Auseinandersetzungen gehabt mit der Technischen Nothilfe. Wir werden diesen Kampf auch weiterhin führen. Die äußere Gestaltung unserer Presse ist in den letzten Jahren wesentlich verbessert worden. Unsere Zeitschrift „Technik und Wirtschaft“ sowie die „Sanitätswarte“ haben durch zahlreiche Abbildungen einen anschaulicheren Charakter bekommen. Es ist auch hier zu erwarten, daß die große Schar unserer regelmäßigen, pflichteifrigen Mitarbeiter sowohl in Kollegenkreisen als auch außerhalb unseres Verbandes uns weiter in unseren Bestrebungen unterstützen wird. Eine Voraussetzung muß aber immer wieder als Ermahnung daran geknüpft werden, daß unsere Zeitungen hinreichend gewürdigt und gelesen werden. Aus unserer Presse sind unsere Funktionäre durchaus in der Lage, sich ganz selbständig ein Bild zu machen von der gesamten Arbeiterbewegung, insbesondere auch von der kulturellen Entwicklung der Arbeiterschaft. Deswegen muß unser Organ in noch viel höherem Maße eine Lesergemeinde finden, die sozusagen aktiv mitarbeitet und alles daran wendet, um das Gewonnene in weitere Kreise zu tragen.

Noch haben wir in manchen Gruppen einen erheblichen Agitationsboden. Es wird im neuen Jahre Aufgabe aller unserer Funktionäre sein, die Kollegen zu gewinnen, die uns heute noch fernstehen.

Im verfloßenen Jahre sind die Verschmelzungsbestrebungen mit dem Verkehrsbund und dem Eisenbahnerverband über Einzelverhandlungen nicht hinausgekommen. Eine Rundgebung unserer Funktionäre hat eine Entscheidung gefaßt, in welcher unsere Organisationsform sowie einige andere Vorbedingungen für die Verschmelzung als grundsätzlich und unerläßlich gefordert werden. So wird sich bei den weiteren Verhandlungen ergeben, daß in diesen Fragen zunächst ausreichende Klarheit zu schaffen ist. Es wird dann Aufgabe der Körperschaften sein, erneut zu den Vorschlägen Stellung zu nehmen.

So viel läßt sich jedenfalls über unsere Verbandsentwicklung im neuen Jahre bereits feststellen: Wir sind gewappnet und in der Lage, wenn es sein muß, auch mit unserem überaus starken Arbeitgeberverband ein Tänzchen zu wagen.

Nun ist freilich im „Magazin“ für Arbeitsrecht und Sozialpolitik wiederholt von Dr. Sternberg-Knaack darauf hin-

gewiesen, daß wir eigentlich mehr nach der „Arbeitsgemeinschaft“ als nach dem Kampf trachten müßten. Wir möchten nicht das schon etwas abgebrauchte Beispiel des Fuchses, der den Gänsen predigt, hier anwenden. Aber so viel läßt sich doch sagen, der Reichsarbeitgeberverband, insonderheit seine Geschäftsstelle, hat in den letzten Jahren verdammt wenig getan, um ein Vertrauensverhältnis zu schaffen, wie er es vielleicht selber wünschen mag. Die unendlichen Erschwernisse, die uns erwachsen sind, bei unseren Verhandlungen sowohl beim Reichsmanteltarif, als auch bei Lohnerhandlungen im Zentralauschuß, haben doch unzweideutig und klar erkennen lassen, daß ein „hüben und drüben nur gilt“. Es ist wahrlich nicht unsere Schuld, wenn wir dieser Art „Arbeitsgemeinschaft“, wie sie Herr Dr. Sternberg-Raasch sich denkt, keinerlei Verständnis entgegenbringen können. Der Reichsarbeitgeberverband hat in Herrn Dr. Elsas, dem neuen Vorsitzenden

des RAB. eine Persönlichkeit bekommen, die der des bisherigen Oberbürgermeisters Mischlaff wohl nicht nachstehen dürfte. Wenn der neue Vorsitzende aber, wie das bisher der Fall war, der Geschäftsstelle den weitestgehenden Spielraum beläßt, den sie bisher hatte, so können wir uns kaum denken, daß sich eine wesentliche Aenderung in dem Verhältnis zwischen Reichsarbeitgeberverband und Gemeindefacharbeiterverband entwickeln kann. Doch das ist eine Angelegenheit, über die wir vorerst nichts Bestimmtes sagen können.

Von allen unseren Kollegen — Arbeitern, Angestellten und Beamten — aller Sparten, aller Berufszweige, muß aber im neuen Jahre der gleiche Gedanke wie bisher gelten: Wir sind eine Schicksalsgemeinschaft! Wir haben zusammen zu wirken, um die von uns gesteckten Ziele zu erreichen. Wir benötigen jeden einzelnen. Sehe jeder einzelne, daß er dem Ganzen nach besten Kräften diene. E. D.

Wie der Achtfundentag verhindert werden soll

I.

Die Arbeitszeitfrage ist von größter kultureller Bedeutung. Von einer angemessenen Regelung der Arbeitszeit hängt die Fortbildungsmöglichkeit des Arbeitnehmers, der Inhalt seines Familienlebens und nicht zuletzt auch häufig seine Lebensdauer ab. Es ist kein Zufall, daß Pfarrer von allen Berufsgruppen durchschnittlich die längste Lebensdauer aufzuweisen haben.

Seitdem die Arbeiterklasse sich gewerkschaftlich zu organisieren begann, war daher ihr Bestreben nicht nur auf Verbesserung der Löhne, sondern auch auf Verkürzung der Arbeitszeit gerichtet. Durch die Gesetzgebung war es ihr jedoch bis zum Kriegsende nicht gelungen, eine allgemeine Beschränkung der Arbeitszeit zu erreichen. Nur für gewerbliche Betriebe mit mehr als 10 Arbeitern war ein Höchstarbeitstag für Kinder, Jugendliche und Frauen vorgegeben. Für Erwachsene konnten zwar für besonders gesundheits-schädliche Gewerbe behördliche Beschränkungen der Arbeitszeit vorgenommen werden, doch war von dieser Befugnis nur wenig Gebrauch gemacht worden. Eine allgemeine Arbeitszeitverkürzung für erwachsene männliche und weibliche Arbeitnehmer war jedoch in weitem Umfang vor dem Kriege bereits durch Tarifverträge erreicht worden.

Da ordneten die sozialistischen Volksbeauftragten für die Arbeiter am 23. November 1918 und für die Angestellten am 18. März 1919 den achtfundentägigen Höchstarbeitstag an, ohne daß wegen der Verkürzung der Arbeitszeit eine Herabsetzung des Lohnes eintreten durfte. Vorher hatten bereits die großen Unternehmerverbände am 18. November 1918 unter dem Druck des Aufrufes des Rates der Volksbeauftragten vom 15. November 1918 eine entsprechende Vereinbarung getroffen.

Im Herbst 1919 beschloß die Allgemeine Konferenz der internationalen Arbeitsorganisation des Völkerbundes in Washington ein Übereinkommen, nach welchem die Arbeitszeit international acht Stunden täglich und 48 Stunden wöchentlich nicht soll übersteigen dürfen. Dieses Übereinkommen harret noch der Durchführung. Jeder Staat möchte dem anderen gerne den Vortritt lassen. Deutschland hätte dieses Übereinkommen ohne weiteres unterzeichnen können, hatte es doch damals eine Arbeitszeitregelung, welche dem Washingtoner Abkommen entsprach. Es hätte sicherlich nur günstig auf die anderen Länder eingewirkt, wenn Deutschland mit gutem Beispiel vorangegangen wäre.

Heute brauchen wir uns nicht darüber zu wundern, wenn das Abkommen von Deutschland noch nicht ratifiziert wurde. Der politische Einfluß der Arbeiterklasse ging in Deutschland zurück. Die bürgerlichen Parteien beabsichtigen daher den uneingeschränkten Achtfundentag bei uns wieder aufzugeben. Nachdem derselbe volle fünf Jahre bestanden hatte, ließ man die Gesetz gewordenen Bestimmungen der Volksbeauftragten Ende 1923 ablaufen und ersetzte sie durch eine neue Verordnung vom 21. Dezember 1923, die eine Verlängerung der achtfundentägigen Arbeitszeit vor allem durch Tarifvertrag und behördliche Zulassung möglich machte. Als weitere Möglichkeit zur Verlängerung der Arbeitszeit erfand man neu die sogenannte „Arbeitsbereitschaft“. Außerdem wurde für das in Krankenpflegeanstalten usw. beschäftigte Personal durch eine Sonderverordnung vom 13. Februar 1924 die Sechzigstundenwoche zugelassen. Durch Zwangstarifverträge wurde den Arbeitnehmern vielfach bald eine längere als die bisherige achtfundentägige Arbeitszeit aufgezwungen. Trotzdem gelang es der Arbeiter-

schaft bis zu Anfang 1925 die im Laufe des Jahres 1924 erheblich verschlechterte Arbeitszeit wieder zu verbessern, so daß nach amtlichen Zahlen am 1. Januar 1925 ein erheblicher Teil der Arbeiterschaft den Achtfundentag zurückerobert hatte, und nur noch für 10,9 Proz. der Arbeitnehmer durch Tarifverträge eine längere als achtfundentägige Arbeitszeit bestand. Dieser Umstand veranlaßte seinerzeit dann auch den Reichsarbeitsminister, in London darauf hinzuweisen, daß die Rückkehr zum Achtfundentag keine Unmöglichkeit für Deutschland darstelle. Es war also von einer allgemeinen Rückkehr zum Achtfundentag die Rede, nicht von einer Verschlechterung der Arbeitszeit, wie sie nach dem Entwurf des Arbeitszeitschutzgesetzes jetzt geplant ist. Auch Ministerialdirektor Dr. Söhler hat nach der berühmten Altemoitz des Arbeitgeber-syndikus Meißinger im Jahre 1925 wenigstens nicht an eine Verschlechterung der Arbeitszeit gedacht. Er sagte nach der Altemoitz: „Das Reichsarbeitsministerium hält den jetzt gegebenen tatsächlichen Arbeitszeitstand als der Wirtschaftslage für lange Frist angemessen.“ Hier war also nicht mehr von einer Rückkehr zum Achtfundentag die Rede, aber auch nicht von einer weiteren Verschlechterung der Arbeitszeit. Die Auswirkung des Washingtoner Abkommens konnte bei lokaler Anwendung nur die allgemeine Wiedereinführung des Achtfundentages sein. Diese erwartete die Arbeiterschaft denn auch in Deutschland von dem in Aussicht gestellten Arbeitszeitschutzgesetz, in dem auch die Arbeitszeitfrage neu geregelt werden sollte. Sie erwartete dieses um so mehr, als die Arbeitszeitverordnungen vom Dezember 1923 und Februar 1924 ausdrücklich als vorläufige Regelungen auf Grund des auf dem höchsten Gipfel der Inflation wegen der damaligen „schweren Not des Landes“ und der dadurch „dringend gebotenen Steigerung der Gütererzeugung“ geschaffenen Ermächtigungsgesetzes erlassen wurden. Das Ermächtigungsgesetz ist längst verschwunden. Die auf Grund desselben erlassenen Arbeitszeitverordnungen bestehen immer noch. Die bei ihrem Erlaß in Aussicht gestellte „endgültige Regelung“ konnte insbesondere auch unter Berücksichtigung der Ursachen, die zum Erlaß des Ermächtigungsgesetzes und der Arbeitszeitverordnungen geführt hatten, nur die Rückkehr zum allgemeinen Achtfundentag sein, zumal ja die Ratifizierung des Abkommens von Washington wiederholt von der Reichsregierung in Aussicht gestellt wurde.

Die Unternehmer sollten aber auch die „technischen Errungenschaften“ restlos ausnutzen und organisatorische Verbesserungen der Betriebe vornehmen. Das ist reichlich spät und dann ausschließlich auf Kosten der Arbeitnehmer geschehen. Die Zeugen hierfür sehen wir in der Millionenzahl von Arbeitslosen. Seit über einem Jahre stehen Millionen Arbeitnehmer abseits der Produktion, obwohl sie gern an der Gütererzeugung mitwirken möchten. Würden sernerzeit die jetzt noch geltenden Arbeitszeitverordnungen erlassen, um „wesentliche Hemmungen für die Betätigung des Arbeitswillens zu beseitigen“, wie es in der Begründung des Entwurfs zum Arbeitszeitschutzgesetz heißt, so müßte man anerkennen, daß gegenwärtig die Bestimmungen selber den Arbeitswillen hemmen.

Aus diesem Grunde hat der ADGB. im Namen der freien Gewerkschaften zusammen mit den Spitzenverbänden der anderen Gewerkschaften bereits im Herbst 1926 gefordert, den Achtfundentag durch Notgesetz wieder einzuführen, um den Millionen Arbeitslosen Arbeitsgelegenheit zu geben. Was hat das Reichsarbeitsministerium getan? Es hat sich gegen die Ueberstundenarbeit aus-

Anlaß von Arbeiten im Zusammenhang mit dem sogenannten Arbeitsbeschaffungsprogramm der Reichsregierung erklärt. Es soll die amtlichen Schlichter ersucht haben, durch Schiedsprüche die Arbeitszeit nicht auf länger als acht Stunden festzusetzen. Wie diese Anweisung an die Schlichter von letzteren befolgt wird, ist ja bekannt. Hier verlagert wunderbarerweise die Autorität des Reichsarbeitsministers. Diese „Maßnahmen“ des Reichsarbeitsministers entspringen aber demselben Grundgedanken, der den ADGB. veranlaßt hat, ein Notgesetz zur allgemeinen Wiedereinführung des Achtstundentages zu fordern: Die im Zusammenhang mit der Nationalisierung brotlos gewordenen Millionen von Arbeitnehmern sollen wieder Arbeitsgelegenheit erhalten.

Um so unverständlicher ist der vom Reichsarbeitsministerium aufgestellte Entwurf für ein Arbeits-„Schutz“gesetz. Dabei wird in der Begründung (Seite 43) die mit der Neuordnung der Währung in den letzten drei Jahren eingeleitete „Befestigung der Wirtschaft“ zugegeben. Verständlich ist dieser Entwurf nur, wenn man ihn als ein beabsichtigtes Gesetz zum Schutze des Unternehmers und nicht der Arbeiter auffaßt. Ein solches will es auch in der Arbeitszeitfrage sein. Heißt es doch weiter in der Begründung: „Eine Reihe von Gewerbezeigen hat zwar noch mit erheblichen Schwierigkeiten zu kämpfen. Der Entwurf sucht jedoch auch den Bedürfnissen dieser Gewerbezeige Regelung zu tragen und die gesamte Regelung so auszugestalten, daß sie auch in wirtschaftlich ungünstigen Zeiten (den Unternehmern — d. Verf.) die nötige Bewegungsfreiheit gibt.“ Kein Wort von den Schwierigkeiten der Millionen arbeitslosen Arbeiter und Angestellten!

Nur von den „Gewerbezeigen“ d. h. von den Interessen der Unternehmer ist die Rede. Aber weiter: nach der Begründung hält man sogar eine „Nachprüfung für erforderlich, ob die deutsche Wirtschaftslage eine dem Washingtoner Uebereinkommen über die Arbeitszeit entsprechende gesetzliche Regelung der Arbeitszeit gestattet!“ Los vom Washingtoner Abkommen! Das ist der Geist, in dem dieser Entwurf aufgestellt ist.

Charakteristisch ist auch noch folgendes: Im Frühjahr 1926 war bereits ein Referentenentwurf für das Arbeitsschutzgesetz ausgearbeitet. Diesen Entwurf hat seinerzeit das Reichsarbeitsministerium mit den Spitzenverbänden der Arbeitgeber und Arbeitnehmer besprochen. Ein Vergleich des jetzt vorliegenden und dem Reichswirtschaftsrat zugegangenen sowie der Deffentlichkeit zugänglich gemachten Entwurfs mit dem Referentenentwurf zeigt zahlreiche und durchweg wesentliche Verschlechterungen zum Nachteil der Arbeitnehmer gegenüber dem Referentenentwurf. Man hat also auch noch nach Aufstellung des ersten Entwurfes die Wünsche der Unternehmerverbände weitgehend berücksichtigt! Im Gegensatz hierzu wird man Verbesserungen zugunsten der Arbeiter vergeblich suchen. Wenn auch Deutschland nach der Statistik ein Arbeiterstaat ist, so hält sich das Reichsarbeitsministerium doch für verpflichtet, in erster Linie dem Unternehmertum zu dienen. Auf die Einzelheiten der geplanten neuen Arbeitszeitvorschriften werden wir in den nächsten Nummern der „Gewerkschaft“ eingehen. Schon jetzt wollen wir jedoch sagen: Dieser Entwurf darf unter keinen Umständen Gesetz werden. R. B.

Politische und wirtschaftliche Umwälzungen

Als im Jahre 1918 das Fiasko des Weltkrieges in Deutschland den Zusammenbruch des alten, halbabsolutistischen Regiments brachte, bestand in weiten proletarischen, ja selbst bürgerlichen Kreisen der Glaube, daß der politische Umwälzung unmittelbar eine wirtschaftliche von ähnlichem Ausmaß folgen würde. Der Kapitalismus hatte scheinbar abgewirtschaftet, das Vertrauen zu ihm war verloren. Ein neues Wirtschaftsideal stieg heraus; die Verwirklichung des Sozialismus schien in greifbare Nähe gerückt. Die sich diesem Glauben hingaben, bedachten nicht, daß zwischen politischen und wirtschaftlichen Umwälzungen ein großer Unterschied besteht. Erstere vollziehen sich, oberflächlich betrachtet, verhältnismäßig schnell, letztere dagegen aber viel langsamer und lassen sich unter keinen Umständen mit einem Schlage durchführen, selbst wenn der Wille dazu von der Mehrheit des Volkes getragen und unterstützt wird.

Diese Verschiedenheit des Tempos bei politischen und wirtschaftlichen Umwälzungen beruht in den für Staat und Wirtschaft maßgebenden Verhältnissen. Beide stehen zwar miteinander in enger Verbindung und gegenseitiger Abhängigkeit, sind im allgemeinen aufeinander eingestellt. Doch ist diese Abhängigkeit voneinander nicht so groß, daß die Aenderung der Form des einen ohne weiteres auch die des anderen Teiles bedingt und unmittelbar nach sich zieht. Eine Beeinflussung in dieser Richtung findet wohl statt, doch kann die daraus folgende Aenderung sehr lange dauern. Stets jedoch bildet die Wirtschaft das Primäre, das die Form des Staates bestimmt; weil sie das Fundament darstellt, auf dem sich der politische und juristische Ueberbau erhebt, den wir als Staat bezeichnen. Ihrem Stande entsprechen daher auch die staatlichen, wirtschaftlichen, kulturellen und sozialen Einrichtungen.

Die Wirtschaft eines Landes ist in der Regel zu keiner Zeit stabil. Sie kann und darf es nicht sein, denn wie überall bedeutet auch im wirtschaftlichen Leben Stillstand stets Rückschritt, der mit dem Untergang endigt. Immer sind daher in ihr Kräfte tätig, die bewußt wie unbewußt vorwärts drängen, weshalb sich auch die Wirtschaft in fortgesetzter Weiterentwicklung befindet. Alles wird abgestoßen, Neues hinzugefügt. Diesen Aenderungen muß sich der Staat anpassen, wenn auch nicht in allen Einzelheiten. Vielmehr läßt jede Wirtschaftsform einen gewissen Spielraum zu, innerhalb dessen alte Einrichtungen fortbestehen können, obgleich sie als überlebt zu betrachten sind. Es geht der Wirtschaft wie dem Menschen mit seiner Kleidung. Diese kann sehr verschiedene Formen haben, zu weit oder zu eng sein. Sie wird getragen, solange sie den vorliegenden Bedürfnissen entspricht. So hat jede Wirtschaft im allgemeinen die ihr angepaßte Staatsform.

Als sich die kapitalistische Wirtschaft bildete, stieß sie mit dem absoluten monarchischen Gottesgnadentum zusammen, das noch der feudalen Wirtschaftsperiode angehörte. In Frankreich wurde dieser Absolutismus durch die große Revolution von 1789 überwunden.

An seine Stelle trat die Republik, die zweifellos den kapitalistischen Anforderungen am besten entsprach. Doch dauerte dieser Zustand nicht lange. Bald wurde die Republik durch das Kaiserreich ersetzt. Ihm folgte nach dem Zusammenbruch von 1814 das konstitutionelle Königtum und nach vorübergehender Wiederaufrichtung der napoleonischen Herrschaft als Folge des Krieges von 1870 von neuem die Republik. Anders in England, wo der Kapitalismus zwar im Jahre 1649 den Absolutismus zu Fall brachte, sich aber nach der Hinrichtung Karls I. mit dem sogenannten liberalen Monarchismus abfand und ihn bis auf den heutigen Tag beibehielt. Ähnlich blieb in Deutschland trotz aller wirtschaftlicher Umwälzungen das in seinem Absolutismus nur wenig gemilderte Gottesgnadentum bestehen, bis es die Novemberstürme des Jahres 1918 hinwegsegten. Sicher hätte es, wenn auch unter gewissen Konzessionen, noch länger Bestand gehabt, wenn nicht die durch den Weltkrieg und seinen Ausgang herbeigeführten Verhältnisse seine Beseitigung zur unabwiesbaren Notwendigkeit werden ließen.

Diese Beispiele, die aus der Geschichte anderer Staaten noch wesentlich vermehrt werden könnten, wo die monarchische und republikanische Staatsform in bunter Reihenfolge wechselten, zeigen, daß die kapitalistische Wirtschaft sich sowohl mit dem Monarchismus wie mit dem Republikanismus abzufinden vermag, sofern die Interessen der in ihr maßgebenden Kreise keine Beeinträchtigung erfahren. Hierauf allein kommt es an! Erweist sich die jeweilige Staatsform diesen Interessen nachteilig, so wird sie entsprechend modifiziert oder ganz beseitigt. Solche Aenderungen des Staates können politisch und für die herrschenden Klassen auch wirtschaftlich bedeutungsvoll sein, für die beherrschten Klassen bleiben sie aber meist belanglos. An der Struktur der Wirtschaft ändert sich dadurch nichts, da ihre Entwicklung anderen, ungeschriebenen Gesetzen unterliegt. Diese Entwicklung kann zwar durch politische Umwälzungen wie der Wechsel der Staats- bzw. Regierungsform je nachdem gehemmt oder gefördert oder in eine andere Richtung gedrängt werden. Im allgemeinen bleibt aber zunächst alles beim alten. Die sich aus der Umstellung der Staatsform ergebenden wirtschaftlichen Einflüsse werden erst allmählich bemerkbar, wie es dem natürlichen Verlauf der Dinge entspricht, wenn die Wirtschaft vor schweren Erschütterungen oder gar dem Zusammenbruch bewahrt bleiben soll. Ueberdies sind Versuche, die Wirtschaft willkürlich oder plötzlich auf eine andere Grundlage zu stellen, stets zum Scheitern verurteilt, soweit dadurch die materiellen Interessen wesentlicher Volksteile beeinträchtigt werden. Sie scheitern an den Widerständen, die sich aus den betroffenen Kreisen ergeben, und zwar selbst dann, wenn die dahingehenden Versuche zunächst erfolgreich erscheinen. Ein drastisches Beispiel dieser Art bietet die Entwicklung in Rußland.

Was wir Wirtschaft nennen, ist nichts anderes als die Zusammenfassung aller im Staate vorhandenen und in ihm tätigen Kräfte zu dem Zwecke, die Bedürfnisse der Gesamtheit in einer

den ökonomischen Verhältnissen entsprechenden Weise zu befriedigen. In welchem Umfange das geschehen kann, hängt von der Gliederung der Gesellschaft, der technischen, organisatorischen und kulturellen Leistungsfähigkeit der Wirtschaft und ihren Schichten ab. Die Wirtschaft ist kein künstliches Gebilde, sondern ein Organismus, der sich entsprechend der gesellschaftlichen Entwicklung in außerordentlich langen Zeiträumen aus primitiven Anfängen zu der jetzt bestehenden Form herausgebildet hat und fortgesetzt weiter entwickelt. Jedes Glied dieses Organismus steht mit dem anderen in enger Verbindung, und keins kann ohne weiteres aus ihm herausgenommen werden. Wie bei einem Uhrwerk die Herausnahme eines Rädchens den ganzen Mechanismus in Unordnung und selbst zum Stillstand bringen kann, so jeder gewaltsame Eingriff in das Getriebe der Wirtschaft.

Das bedeutet selbstverständlich nicht, daß die Wirtschaft mit ihren Einrichtungen keinerlei Eingriffe verträgt. Diese sind möglich, wenn sie in planmäßiger und wohlüberlegter Weise vorgenommen werden. Um möglichst schwere wirtschaftliche Störungen zu vermeiden, müssen sie sich jedoch darauf beschränken, der Fortentwicklung der Wirtschaft im Wege stehende Hindernisse aus dem Wege zu räumen, Voraussetzungen zu schaffen, die ihr gestatten, unter Umständen sie sogar zwingen, diese Weiterentwicklung in bestimmter Richtung zu suchen. Das ist vor allem Aufgabe des Staates, der so die Entwicklung der Wirtschaft zu beeinflussen vermag, wobei er sich jedoch hüten muß, allzu starke Widerstände hervorzurufen, weil er sonst das Gegenteil von dem erreicht, was von ihm angestrebt wird. Hierfür nur ein Beispiel: Die Hausindustrie gehört zweifellos zu den veralteten Produktionsmethoden, deren Verschwinden sowohl vom sozialen, wirtschaftlichen wie hygienischen Standpunkt zu begrüßen wäre. Dennoch bildet sie selbst in Deutschland noch immer die Existenzgrundlage für Millionen von Menschen. Ein Verbot der Hausindustrie würde alle diese Menschen mit einem Schlag ihrer Existenzgrundlage berauben, ohne daß ihnen sofort ein Ersatz dafür geboten werden könnte. Der Industrie wäre es ein leichtes, die Deckung des heute von der Hausindustrie befriedigten Bedarfs zu übernehmen. Ehe sie aber dazu imstande ist, muß sie sich darauf eingestellt haben, was unbedingt längere Zeit in Anspruch nehmen würde. Während dieser Zeit müßten die bisher in der Hausindustrie Beschäftigten entweder verhungern oder der Staat wäre gezwungen, ihre Existenz durch Unterstützungen zu fristen. Nicht anders liegen die Verhältnisse auf anderen Gebieten.

Sollen die bei solchen Eingriffen in die Wirtschaft unausbleiblichen Erschütterungen vermieden werden, so bleibt nichts anderes übrig, als sie in der Weise vorzunehmen, überlebte Produktionsmethoden und Wirtschaftseinrichtungen langsam von selbst absterben zu lassen, sie allmählich durch bessere und rationellere zu ersetzen. Dieser Prozeß geht auch in der sich selbst überlassenen kapitalistischen Wirtschaft unausgesetzt vor sich. Besonders deutlich tritt er gegenwärtig bei den Rationalisierungsbestrebungen in Industrie, Handel und Verkehr zum Vorschein. Nur fehlt bei dem individualistischen Charakter der kapitalistischen Wirtschaft dieser Umwandlung jede Planmäßigkeit; sie geht wild und unregelt vor sich. Jeder Kapitalist folgt bei der Rationalisierung seines Betriebes nur seinem Interesse oder dem Zwange, den das Vorgehen anderer Kapitalisten auf ihn hervorruft. So kann es nicht ausbleiben, daß diese Planlosigkeit zu zahlreichen Fehlerexperimenten führt, deren Wirkung auf die Wirtschaft ähnlich derjenigen ist, wie sie ein gewalttätiges und unüberlegtes Eingreifen hervorgerufen würde. Die Umwandlung der Wirtschaft vollzieht sich daher unter oft sehr erheblichen Opfern. Der Hauptanteil dieser Opfer fällt der arbeitenden Klasse zu, wofür die gegenwärtige Arbeitslosigkeit einen den Arbeitern sehr fühlbaren Beweis liefert.

Von den Gewerkschaften wird eine planmäßige Umgestaltung der kapitalistischen Wirtschaft in die sozialistische angestrebt. Sie geben sich nicht der Illusion hin, daß letztere plötzlich kommen wird. Deshalb sind auch ihre Forderungen, die sie an die heutige Gesellschaft und deren Vertretung, den Staat, stellen, dahin gerichtet, die gewollte wirtschaftliche Umstellung zu einer kontinuierlichen, d. h. unausgesetzt planvoll fortschreitenden zu machen. Richtungweisend sind hierbei die sozialen Bedürfnisse der Arbeiter, die sich aus ihrer wirtschaftlichen Lage ergeben. Dem verfolgten Ziele dienen die Bestrebungen auf Verbesserung der Lohn- und Arbeitsbedingungen, die Ausgestaltung des gesetzlichen Arbeiterschutzes des Arbeitsrechts, der Arbeiterversicherung, des Tarif- und Schlichtungswesens, der Arbeitsrechtsprechung usw. Aus dem gleichen Grunde trachten die Gewerkschaften danach, ihren politischen und wirtschaftlichen Einfluß zu stärken, ihre politische und wirtschaftliche Macht zu erweitern. Das gleiche Ziel verfolgen ihre Bildungsbestrebungen. Alles das ist notwendig, um die soziale Stellung der Arbeiter zu verbessern,

Ihr Leben und ihre Gesundheit zu schützen, ihre Existenz gegen die Wechselfälle des Lebens zu sichern, sie gleichberechtigt mit den Unternehmern zu machen und ihnen die für die erfolgreiche Durchführung der politischen und wirtschaftlichen Kämpfe erforderliche politische und wirtschaftliche Einsicht zu vermitteln.

Das Unternehmertum kommt den Arbeitern bei ihren Bestrebungen um die Verbesserung ihrer sozialen Lage freiwillig keinen Schritt entgegen. Jeder Fortschritt muß ihm abgerungen werden. Hier von machen auch die staatlichen und kommunalen Unternehmungen keine Ausnahme, weil sie unter dem Einflusse des Kapitalismus stehen, der nicht nur die private, sondern auch die öffentliche Wirtschaft noch immer in weitestem Umfange beherrscht. Aus diesem Grunde sind auch hier wirtschaftliche Kämpfe unvermeidlich, wenn gleich sie sich vielfach in anderen Formen vollziehen, Streits und Aussperrungen seltener sind als bei den privaten Betrieben. Dennoch ist es ein Irrtum, wenn die Arbeiter öffentlicher, gemeinwirtschaftlicher Betriebe glauben wollten, die gewerkschaftliche Organisation weniger notwendig zu haben als die Arbeiter privater Betriebe. Sie unterliegen den gleichen Verhältnissen wie jene, und nur eine starke widerstands- und kampffähige Organisation setzt sie in den Stand, an dem sozialen Aufstieg der Arbeiterklasse teilzunehmen. Die gleichen Voraussetzungen bestehen für die Angestellten und Beamten.

Der Erfolg der gewerkschaftlichen Bestrebungen steht außer Frage. Wenn auch langsam, so doch jedem, der sehen will, bemerkbar, wenn er die früher bestandenen Verhältnisse mit den gegenwärtigen vergleicht, bahnt sich eine Hebung der Arbeiterklasse und ihrer Stellung in der Wirtschaft an, die selbst durch so schwere Erschütterungen, wie sie die noch bestehende Wirtschaftskrise herbeiführt, nicht aufzuhalten ist. Die organisierte Arbeiterschaft bildet heute eine politische und wirtschaftliche Macht, die auch von den herrschenden Klassen anerkannt und berücksichtigt werden muß. Daß es in noch höherem Maße geschieht und der Einfluß der Arbeitnehmer auf die Wirtschaft ein noch größerer wird, liegt in ihrer eigenen Hand. Das Mittel dazu ist die gewerkschaftliche Organisation. Was die Arbeiter bis jetzt an wirtschaftlichen und sozialen Vorteilen errungen haben, war nur durch das geschlossene und solidarische Zusammenstehen in der Organisation möglich. Wollen die Arbeiter weiter Fortschritte erringen, so müssen sie den wirtschaftlichen und politischen Kampf mit noch größerer Geschlossenheit und noch stärkerem Nachdruck fortsetzen. Er allein führt sie aufwärts und zum Siege!

Mattutat.

Unser Mitgliederstand am 1. Januar 1927

Das Jahr 1926 hat dem Verbands einen Zuwachs von 7453 Mitgliedern gebracht, es ist somit die Mitgliederzahl von 200464 am 1. Januar 1926 auf 207917 am 1. Januar 1927 oder um 3,7 Proz. gestiegen. Unter Berücksichtigung der durch die Massenarbeitslosigkeit gekennzeichneten allgemeinen Wirtschaftslage bedeutet ein Zuwachs von 7453 Mitgliedern ein beachtenswertes Zeugnis für die hohe Werbekraft unseres Verbandes.

An der Zunahme sind die männlichen Mitglieder mit 5652 oder 3,3 Proz., die weiblichen mit 1801 oder 1 Proz. beteiligt. Die Mitgliederziffer bei den männlichen ist gestiegen von 170644 auf 176296, bei den weiblichen von 29820 auf 31621. Vom Hundert der Mitglieder gehören an: den männlichen 84,8, den weiblichen 15,2. Das Verhältnis der weiblichen zu den männlichen ist demnach 1 : 5,6.

An der Jahreszunahme sind mit wenigen Ausnahmen alle Wirtschaftsbezirke beteiligt. Erwähnenswert ist die Zunahme im Wirtschaftsbezirk Sachsen mit 2263 Mitgliedern oder 10,1 Proz., ferner im Wirtschaftsbezirk Groß-Berlin mit 3293 Mitgliedern oder 13,6 Proz. Die in den Gauen des Wirtschaftsbezirks Nordwest in die Erscheinung tretenden Zahlenverschiebungen finden ihre Erklärung in Neuerteilung der Gauen bzw. der Verschiebung der Filialen in den einzelnen Gauen.

Der Stand der Arbeitslosenziffern zeigt das ganze Jahr hindurch kein erfreuliches Bild. Im letzten Monat des Jahres, Dezember, ist die Zahl der Arbeitslosen wiederum gestiegen, und zwar von 3843 auf 4903, das ist eine Zunahme von 1060 Arbeitslosen.

Am Jahresanfang betrug die Zahl der arbeitslosen Mitglieder insgesamt 3000, davon waren 2238 männlich und 762 weiblich; am Jahreschluß waren 3709 männliche und 1194 weibliche, insgesamt 4903 Mitglieder arbeitslos.

Die Ziffern der Kurzarbeiter sind gegen den Vormonat um ein geringes, um 11 Mitglieder, gestiegen. Am Jahresanfang betrug die Zahl der Kurzarbeiter 563, genau soviel wie im Vormonat und hat sich im Laufe des Jahres, bei einigen unbedeutenden

Schwankungen, auf der Durchschnittshöhe von 500 Kurzarbeitern gehalten.

So sehr die Ziffern über Arbeitslosigkeit und Kurzarbeit das Bild über den Stand der Mitgliederbewegung benachteiligen, so erfreulich ist an dem Gesamtbilde die stete Aufwärtsbewegung unseres Verbandes, die in der wachsenden Zahl der Mitglieder Ausdruck findet. Auch das kommende Jahr soll uns auf dem Posten finden, in der Verarbeitung wie der rückhaltlosen Wahrnehmung der wirtschaftlichen Interessen der Mitglieder.

Wirtschaftsbezirke bzw. Gauverwaltungen	Zahl der Mitglieder am 1.12.20		Mitgliederstand am 1. Januar 1927			Zunahme + Abnahme	Sabres-überficht Mitgliederstand am 1.1.26/1.1.27		Zunahme + Abnahme	Zunahme in % Abnahme in %	
	2	3	4	5	6		7	8		9	10
1. Nordwest											
a) Hamburg	22723	18718	4102	22820	* 97	20822	22820	* 1998	9,6	—	
b) Bremen	5691	5395	303	5698	* 7	5686	5698	* 12	0,2	—	
c) Schlesw.-Holst. Mecklenburg	6065	5074	956	6030	+ 35	7420	6030	+ 1390	—	18,7	
2. Weiffalen	34479	29187	5361	34548	* 99	33928	34548	* 620	1,8	—	
3. Rheinland	11720	10508	1224	11730	* 10	11439	11730	* 291	2,5	—	
a) Rheinl.	9584	8905	459	9364	+ 220	10055	9364	+ 691	—	6,9	
4. Rheinl.-Saarl.	16394	13753	2708	16461	+ 133	16449	16461	* 12	0,1	—	
5. Rheinl.-Saarl.	3315	3011	308	3317	* 2	3248	3317	* 69	2,1	—	
6. Baden											
a) Karlsruhe	7548	6870	665	7535	+ 13	7202	7535	* 333	4,6	—	
b) Strafen	971	759	103	862	+ 109	937	862	+ 75	—	0,8	
7. Wiltensberg	8319	7629	768	8397	+ 122	8139	8397	* 258	3,2	—	
8. Bayern	5345	4860	484	5344	+ 1	5148	5344	* 196	3,8	—	
a) München	8567	7229	1385	8614	* 47	8775	8614	+ 161	—	1,8	
b) Nürnberg	6185	5696	447	6143	+ 42	6102	6143	* 41	0,7	—	
9. Thüringen	14752	12925	1832	14757	* 5	14877	14757	+ 120	—	0,8	
10. Sachsen	5247	4511	777	5238	* 41	5221	5238	* 67	1,3	—	
a) Dresden	11257	8941	2341	11282	* 25	9912	11282	* 1370	13,8	—	
b) Leipzig	6671	4793	1883	6676	* 5	6229	6676	* 447	7,2	—	
c) Zwickau	8759	5744	993	6737	+ 22	6291	6737	* 446	7,1	—	
11. Mitteldeutschland	24637	19478	5217	24695	* 8	22432	24695	* 2263	10,1	—	
a) Magdeburg	7338	5926	1395	7321	+ 17	7085	7321	* 236	3,3	—	
b) Halberstadt	3352	3026	810	3336	+ 16	3482	3336	+ 146	—	4,2	
12. Hannover	10690	8952	1705	10657	+ 33	10567	10657	* 90	0,85	—	
13. Schlesien	6514	5845	701	6546	* 32	6382	6546	* 164	2,6	—	
14. Brandenburg	10117	8351	1770	10121	* 4	9650	10121	* 471	4,9	—	
15. Groß-Berlin	5954	5388	568	5956	* 2	5540	5956	* 416	7,5	—	
16. Pommern	26320	21414	6146	27560	* 1240	24267	27564	* 3297	13,6	—	
a) Eitzin	2632	2993	521	3514	+ 118	3519	3514	+ 5	—	0,1	
b) Kolberg	1459	1260	209	1469	* 10	1402	1469	* 67	4,8	—	
17. Ostpreußen Einzelmitglieder	8091	4253	780	4983	+ 108	4921	4983	* 62	1,3	—	
	8084	7288	899	8427	* 43	8155	8127	+ 28	—	0,3	
	84	40	66	66	+ 18	40	66	+ 26	20	43,5	
Gesamt	207096	176296	31621	207917	* 821	200464	207917	* 7453	3,7	—	

Der Reichswirtschaftsrat

Der Gedanke, neben den bereits bestehenden gesetzgebenden Körperschaften noch einen sogenannten „Reichswirtschaftsrat“ zu schaffen, ist während und kurz nach der Revolution entstanden, als dem deutschen Wirtschaftsleben durch das plötzliche Ende des Weltkrieges und dem damit verbundenen Zurückfluten der Armee in die Heimat schwere Gefahren drohten. Es tauchte damals der Gedanke auf, die bürokratische Gesetzgebungsmaschine beweglicher zu gestalten, und auch bei dem Entwurf von Gesetzen, Verordnungen usw. sich mehr den jeweiligen wirtschaftlichen Verhältnissen anzupassen. Um dies zu erreichen blieb nur ein Mittel übrig, nämlich die Vertreter der Wirtschaft beim Aufbau neuer, das Wirtschaftsleben betreffender Gesetze usw. zu hören.

Bereits vor der Verabschiedung der neuen Reichsverfassung hatte der Reichswirtschaftsminister aus diesem Grunde durch eine einfache Verwaltungsverordnung einen paritätisch besetzten Sachverständigenausschuß berufen, der aus etwa 20 Personen aus der Landwirtschaft, der Industrie, dem Handel, dem Handwerk usw. bestand. Diesen Ausschuß zog der Reichswirtschaftsminister bei den verschiedenen in Frage kommenden Gesetzberatungen zur Begutachtung zu. Dieser Ausschuß, der ja gesetzmäßig nicht festgelegt war, hatte nur beratenden Charakter. Die in Weimar tagende Nationalversammlung trug sich mit dem Gedanken, diese begrüßenswerte Einrichtung auszubauen. Dies war um so mehr nötig, da durch den Artikel 165 der Reichsverfassung dem deutschen Volke eine Organisation des Wirtschaftslebens versprochen war (Betriebsräte und Wirtschaftsräte). In jenen Zeiten mußte die Gesetzgebungsmaschine besonders produktiv sein. Eine ordnungsmäßige Wahl,

Einberufung usw. eines Reichswirtschaftsrates war bei der Kürze der Zeit und dem Arbeitsandrang nicht angebracht, wenn nicht gar unmöglich. So entschloß sich kurzerhand die Reichsregierung, durch Benützung der ihr damals zustehenden Vollmachten, einen „Vorläufigen Reichswirtschaftsrat“ zusammenzurufen. Dieser provisorisch zusammengestellte Reichswirtschaftsrat bestand nach einer Verordnung vom 4. Mai 1920 aus insgesamt 326 Mitgliedern. Zur besseren und schnelleren Erledigung der auszuführenden Arbeiten ist diese Körperschaft in verschiedene Gruppen oder Ausschüsse eingeteilt. Eine wesentliche Beschränkung in seinen praktischen Arbeiten erhielt der vorläufige Reichswirtschaftsrat durch die im Jahre 1923 angewandten Sparmaßnahmen. Es wurde die Zahl der einzelnen Ausschüsse herabgedrückt und außerdem das Aufgabengebiet beschnitten. Die nach der oben erwähnten Verordnung aus 326 Mitgliedern bestehende Einrichtung besteht heute praktisch nur noch aus 110 Mitgliedern. Die früher maßgebende Volksversammlung hat ihre Befugnisse mehr und mehr dem Vorstand und den einzelnen Ausschüssen überlassen müssen. An der Tätigkeit des Vorläufigen Reichswirtschaftsrates ist wohl von allen Seiten Kritik geübt worden. Ein Mangel der Einrichtung war und ist, wenn auch jetzt in vermindertem Maße, seine Größe und Schwerfälligkeit. Hinzu kommt noch besonders, daß sämtliche Mitglieder beruflich tätig sind und erst nach ihrer Tagesarbeit sich den Aufgaben des Rates widmen können. Die wichtigste Aufgabe dieser Einrichtung ist die Beratung der Reichsregierung und der übrigen gesetzgebenden Körperschaften. Eine ebenso wichtige und dabei sehr heikle Aufgabe ist, die sich entgegenstehenden Interessen (Arbeitnehmer kontra Arbeitgeber) unseres Wirtschaftslebens zu mildern oder gar auszugleichen. Auch die Beilegung der oft mit großer Energie geführten Kämpfe zwischen einzelnen Wirtschaftsgebieten (Landwirtschaft—Industrie) soll durch den Vorläufigen Reichswirtschaftsrat versucht werden.

Nachdem der Vorläufige Reichswirtschaftsrat nun sechs Jahre besteht, wird es wirklich hohe Zeit, an die Schaffung eines gesetzlichen endgültigen Reichswirtschaftsrates zu denken. Selbstverständlich ist dabei, daß man die bisherigen praktischen Erfahrungen der vorläufigen Körperschaft bei der Neuschaffung berücksichtigen muß. Der Reichswirtschaftsminister hat unter dem 8. November 1926 dem Vorläufigen Reichswirtschaftsrat einen Entwurf eines Gesetzes über den Reichswirtschaftsrat und den Entwurf eines Gesetzes zur Ausführung über den Reichswirtschaftsrat zur Begutachtung überwiesen. Das eigentliche Gesetz über den Reichswirtschaftsrat sieht der Entwurf sehr kurz, nämlich nur fünf Paragraphen umfassend, vor. Entsprechend länger (53 Paragraphen) soll das Ausführungsgesetz abgefaßt werden.

Der erste Paragraph des Gesetzes über den Reichswirtschaftsrat bestimmt die rechtliche Stellung dieser Körperschaft. Es heißt da: Er begutachtet wirtschaftspolitische und sozialpolitische Gesetzentwürfe, regt wirtschaftliche und sozialpolitische Maßnahmen an und nimmt auf Verlangen oder mit Zustimmung der Reichsregierung wirtschaftliche und soziale Erhebungen vor. Die Reichsregierung kann die Unterstützung des Reichswirtschaftsrates bei der Durchführung wirtschaftspolitischer und sozialpolitischer Maßnahmen in Anspruch nehmen. Weiter heißt es in § 1 des Entwurfes: Er wirkt insbesondere bei der Vorbereitung einer reichsrechtlichen Regelung der öffentlich-rechtlichen Berufsvertretungen für Handel, Industrie, Landwirtschaft, Handwerk und Kleingewerbe und einer weiteren Ausführung des Artikels 165 der Reichsverfassung mit. In diesem Paragraphen ist also die rechtliche Stellung des zu schaffenden Reichswirtschaftsrates bezeichnet.

Diese Stellung und die dadurch entstehenden Aufgaben zerfallen in zwei Teile. Aus dem Wortlaut „Er begutachtet usw.“ muß man zu dem Schluß kommen, daß auf jeden Fall die in diesem Satz vorgesehenen Gesetzentwürfe der Körperschaft vorgelegt werden müssen. Zur Lösung eines anderen Teiles der vorgesehenen Aufgabe kann die Regierung den Reichswirtschaftsrat zuziehen. Der letzte Satz: „er wirkt insbesondere usw.“ bezeichnet wieder ein genau vorgeschriebenes Aufgabengebiet. Nach § 2 besteht die Körperschaft aus 123 ständigen Mitgliedern. Die Zahl ist also, um eine leichtere Beweglichkeit zu erzielen, gegenüber der des Vorläufigen Reichswirtschaftsrates bedeutend herabgesetzt worden. Sämtliche Mitglieder sollen von der Reichsregierung auf Grund von Vorschlägen der Vertretungen der Unternehmer, der Arbeitnehmer und „sonst beteiligter Volkskreise“ oder auf Grund von Ernennungen durch die Reichsregierung oder den Reichsrat berufen werden. Die näheren Bestimmungen (Verteilung der Mitglieder usw.) enthält das Ausführungsgesetz.

Die Aufgaben und Rechte werden im § 3 behandelt. Es werden hier die bereits im § 1 aufgeführten Aufgaben näher bezeichnet.

Wirtschaftspolitische und sozialpolitische Gesetzentwürfe soll die Reichsregierung stets dem Reichswirtschaftsrat vorlegen. Empfohlen wird, die Körperschaft bereits bei den Vorarbeiten zu hören. Die Gutachten sind bei den Beratungen den gesetzgebenden Körperschaften mit den Entwürfen vorzulegen. Auch die aus der Mitte des Reichstags eingebrachten in Frage kommenden Gesetzentwürfe dürfen dem Reichswirtschaftsrat nicht später vorgelegt werden als der Reichsregierung und dem Reichsrat. Es kann von den gesetzgebenden Körperschaften verlangt werden, daß der Reichswirtschaftsrat oder dessen Ausschüsse die abgegebenen Gutachten mündlich begründen und erläutern.

Ein weiteres grundlegendes Recht des Reichswirtschaftsrates wird im § 4 des Entwurfes festgelegt. In diesem Paragraphen wird dem Reichswirtschaftsrat das Recht zuerkannt, selbst wirtschafts- oder sozialpolitische Gesetze auszuarbeiten und zu beantragen oder sonstige entsprechende Maßnahmen anzulegen. Stimmt die Reichsregierung einer solchen Vorlage nicht zu, so hat sie trotzdem den Entwurf dem Reichstag unter Darlegung ihrer abweichenden Meinung einzureichen. Der Reichswirtschaftsrat hat dann das Recht, seinen Entwurf durch Beauftragte im Reichstag vertreten zu lassen. Der fünfte (letzte) Paragraph weist lediglich auf die Bestimmungen des Ausführungsgesetzes hin. Klees-Weimar.

Neuregelung der Bezüge der Ruheohnempfänger der Stadt Berlin

I. Ruheohnempfänger beim Magistrat.

Die letzte Erhöhung der Bezüge der Ruheohnempfänger beim Magistrat Berlin und bei den städtischen Aktiengesellschaften — Gaswerke, Wasserwerke und Elektrizitätswerke — erfolgte mit Wirkung vom 1. Januar 1926. Nachdem im August/September 1926 eine Erhöhung der Lohnbezüge der städtischen Arbeiter eingetreten war, überreichte am 21. September 1926 die Ortsverwaltung Berlin dem Tarifvertragsamt der Stadt Berlin die nachstehenden Anträge:

1. Erhöhung der Bezüge der Pensionäre und der Mindestsätze. 2. Errichtung einer besonderen Gruppe für Vorarbeiter, Pollere usw. 3. Aufhebung der Ziffer 3 und 1a 4. 2. Satz und Einreihung der vor dem 27. Juli 1924 in den Ruhestand versetzten Handwerker in Gruppe 4, Handwerker.

Zur Begründung unserer Anträge wiesen wir darauf hin, daß auf Grund der neuen Anlage zum Ruhegeldbeschuß vom 15. Januar 1923 — Dienstbl. Teil I —, vom 12. Januar 1926 die Bezüge der Ruheohnempfänger auf einer Grundlage festgelegt sind, die den tatsächlichen Löhnen und den Bestimmungen der Satzungen über Gewährung von Ruheohn und Hinterbliebenenversorgung nicht mehr entsprechen. So z. B. war das ruhegeldfähige Einkommen des Handwerkers auf 174 M. im Monat festgesetzt, während das tatsächliche Einkommen 195,52 M. (exklusive Sozialzulagen) betrug.

Zu den Anträgen auf Errichtung einer besonderen Gruppe für Vorarbeiter und Pollere wiesen wir darauf hin, daß diese Arbeiter durch das Fehlen einer besonderen Gruppe in den Ruhegeldbestimmungen in ihrem Ruheohn stark geschädigt sind.

Bezüglich der Anträge zu 3 handelt es sich darum, daß auf Grund der Bestimmungen die vor dem 27. Juli 1924 in den Ruhestand versetzten, sogenannten „angelernten“ Handwerker nicht das Ruhegeld der Handwerker erhielten, sondern nach Gruppe 3 bzw. in den Gas- und Wasserwerken nach Gruppe 2 „angelernte Arbeiter“ ihre Bezüge berechnet erhielten. Es war dies eine schreckende Ungerechtigkeit gegenüber alten, verdienten städtischen Arbeitern.

Unserem Antrag zu 2 wurde insofern Rechnung getragen, als die neuen Beschlüsse des Magistrats, die vom 1. Januar 1927 an Wirkung haben, bestimmen:

„Für Vorarbeiter, denen nach der jetzt geltenden Lohnregelung ein Zuschlag von 5 Pf. zum Stundenlohn gezahlt wird, erhöhen sich die ruhegeldfähigen Monatsbeträge um gleichmäßig 9 M. Derselbe Satz gilt für Vorarbeiter der Forstverwaltung.“

Zu der im Antrag 3 gestellten Forderung enthält die Verfügung folgende Bestimmung:

„Zu I. A 4. Hierzu gehören diejenigen ehemaligen Handwerker, die nach den näheren Bestimmungen der Lohnregelung vom 31. Juli 1924 (Dienstbl. I, 387/24) und den dazu ergangenen Verfügungen vom 30. September 1924 (Dienstbl. I, 468/24) und vom 10. November 1924 (Dienstbl. I, 519/24) den Nachweis der ordnungsgemäßen handwerksmäßigen Ausbildung und der Beschäftigung im gelernten oder im verwandten Handwerk führen können.“

In der Auslegung hierzu heißt es:

„Die Bestimmung ändert den bisherigen Zustand insofern, als nunmehr mit dem 1. Januar 1927 auch die vor dem 27. Juli 1924 in den Ruhestand versetzten Arbeiter in die Gruppe I A 4 eingereiht werden können. Die neue Einreihung hat von Amis wegen zu erfolgen. Soweit die vorhandenen Unterlagen nicht genügende Klarheit geben, sind die Ruhegeld- usw. Empfänger zum entsprechenden Nachweise aufzufordern. Bleiben Versorgungsberechtigte mit dem Nachweis im Verzuge, so ist gegebenenfalls die Neueinreihung mit Beginn desjenigen Monats vorzunehmen, der dem Tage des Eingangs des Beweismaterials folgt.“

Mit der Neuregelung zu 2 und 3 sind alle Wünsche unserer Kollegen erfüllt worden. Nicht befriedigt uns die Allgemeinregelung, die wie folgt lautet:

„Die „ruhegeldfähigen Monatsbeträge“ werden mit Wirkung vom 1. Januar 1927 wie folgt festgesetzt:

I. A. Männliche Arbeiter.

1. Angelernte Arbeiter	135 M.
2. Angelernte Arbeiter	147 "
3. Angelernte Arbeiter mit besonderer Tätigkeit	162 "
4. Handwerker	177 "
5. Mindererwerbsfähige	99 "

B. Weibliche Arbeitskräfte.

1. Angelernte Arbeiterinnen (Schener- und Reinigungs-frauen)	105 M.
2. Angelernte Arbeiterinnen	111 "
3. Qualifizierte Arbeiterinnen	129 "
4. Mindererwerbsfähige	75 "

II. Männliche und weibliche Angestellte.

1. Angestellte mit mechanischen Dienstleistungen	132 M.
2. Angestellte mit einfachen Dienstleistungen	150 "
3. Angestellte mit qualifizierten Dienstleistungen	183 "
4. Angestellte mit selbständiger Tätigkeit in gehobenen Stellen	213 "
5. Angestellte in Sonderstellen	258 "

III. A. Arbeiter und Arbeiterinnen der städtischen Güter.

a) Bei Entlohnung gemäß Tarifvertrag.

1. Frauen vom Gut, freie Arbeiterinnen	90 M.
2. Freie Arbeiter	108 "
3. Deputanten: Gespannführer, Ochsenführer, Tagelöhner, Nachtwächter	120 "
4. Riefelwärter	132 "
5. Kraftmaschinenführer	144 "
6. Handwerker, Gärtner	150 "
7. Handwerksmeister, Gärtner in leitender Stellung	156 "

b) Bei Entlohnung gemäß Einzelarbeitsvertrag.

Monatslöhner: Baumwärter, Aufseher, Feldbahnwärter, Feldhüter, Schäfer, Viehmeister, Viehpfleger, Schweine-meißer, Feld- und Hofmeier, Vorhütten	159 M.
--	--------

Soweit Monatslöhner im Zeitpunkt der Errichtung der Berliner Stadtgüter G. m. b. H. nach der VO. entlohnt worden sind, wird auch das Ruhegeld auf dieser Grundlage unter gleichzeitiger Berücksichtigung der anrechnungsfähigen Dienstjahre bei der Gesellschaft errechnet.

B. Arbeiter und Arbeiterinnen der städtischen Forsten.

Freie Forstarbeiter, Forstarbeiter-Deputanten, Forstarbeiterinnen mit und ohne eigenen Haushalt	135 M.
---	--------

Wir sehen einen ungeheuren Nachteil in der im Jahre 1924 geschaffenen Bezeichnung „ruhegeldfähige Beträge“. In dem Gemeindebeschuß vom 15. bis 20. Februar 1919 heißt es bezüglich der Höhe des Ruheohnes: „Als Arbeitsverdienst gelten die Bezüge des letzten Kalenderjahres.“ Es ist selbstverständlich und begreiflich, daß letztere Bestimmung für die Inflationszeit unzulänglich war. Nach Beendigung der Inflationszeit bedeutet die Beibehaltung der sogenannten „ruhegeldfähigen Beträge“ eine außerordentlich schwere Benachteiligung der Kollegenschaft, die im übrigen nur für die Arbeiter und für die vor dem 31. März 1924 in den Ruhestand versetzten Angestellten angewandt wird. Für die nach diesem Termin in den Ruhestand versetzten Angestellten, für die ebenfalls der Ruhegeldbeschuß des Magistrats Geltung hat, werden die Bestimmungen der Beamtenpensionierung in Anwendung gebracht. Die Außerachtlassung der Bestimmungen, wonach das Ruhegeld nach dem tatsächlichen Arbeitsverdienst bemessen werden soll, drückt sich in folgender Benachteiligung der Kollegen aus. Das ruhegeldfähige Einkommen im Monat ist beim

angelernten Arbeiter zurzeit	13,92 M.	Handwerker	13,52 M.
angelernten Arbeiter zurzeit	19,40 M.	angelernte Arbeiterin	13,56 M.
angelernten Arbeiter mit bef. Verantwortung	18,96 M.	angelernte Arbeiterin	15,88 M.
		qualifizierten Arbeiterin	16,60 M.

niedriger als der tatsächlich verdiente Lohn. Das ist eine außerordentliche Benachteiligung der Kollegen, die in der gegenwärtigen Zeit der Stabilisierung keinerlei Berechtigung hat.

Das Tollste ist weiter, daß für eine Anzahl Ruhegeldempfänger, z. B. auf den Gütern, eine direkte Herabsetzung ihrer Bezüge erfolgt. Uns liegt eine Berechnung für einen Kollegen aus Malschow vor, dessen Ruhegeld durch die Neuregelung um zirka 10 Mk. im Monat herabgesetzt wurde. Daß diese Folge der Neuregelung dem Magistrat bekannt war, geht aus der nachstehenden Bemerkung zu Ziffer 4 des Beschlusses hervor:

„Soweit die neuen ruhegeldfähigen Monatsbeträge gegen den früheren Stand herabgesetzt sind, tritt die Neuregelung erst mit Wirkung vom 1. Februar 1927 in Kraft.“

Als einen bedeutenden Nachteil für die Ruhegeldempfänger müssen wir auch die Bestimmung bezeichnen, nach der Gesamtbezüge, die aus der Invaliden- und Angestelltenversicherung zusammen mit dem Ruhegeld den Monatsbetrag von 138 Mk. nicht übersteigen dürfen. Die Anrechnung der Bezüge aus der Reichsversicherung ist, angesichts der durchaus mäßigen Renten, die fast alle Ruhegeldempfänger erhalten, eine ungerechtfertigte Härte.

Des weiteren bedauern wir, daß die Mindestsätze, die ohne Einrechnung der Frauen- und Kinderbeihilfe, für einzelne Personen 40 Mk., für Ehepaare und Einzelpersonen, die nach den für Beamte geltenden Bestimmungen zum Bezug von Frauenbeihilfe berechtigt sind, 60 Mk. und bei den Witwengeldern 40 Mk. betragen, keine Erhöhung erfahren haben. Betroffen werden von diesen Mindestsätzen zu einem großen Teil Ruhegeldempfänger, die infolge von Betriebserkrankungen, Unfallsfällen vorzeitig arbeitsunfähig geworden sind. — Scharf kritisieren müssen wir, daß bei tausenden Unterstützungen noch unter diese Sätze heruntergegangen werden kann, und daß sie nur im Einzelfall als Höchstsatz gezahlt werden sollen.

Die neue Regelung gilt auch sinngemäß für die Arbeitnehmer der städtischen Gesellschaften, soweit der Ruhegeldbeschuß grundsätzlich auf diese Anwendung findet.

Für die Arbeiter der Berliner Elektrizitätswerke A.-G. sind besondere ruhegeldfähige Beträge festgesetzt worden.

Neben den oben bezeichneten Bezügen werden die sozialen Zuschläge: Frauenbeihilfe monatlich 6,24 Mk., Kinderbeihilfe monatlich 6,24 Mk. gezahlt.

Wir stellen noch einmal fest, daß die vom Magistrat beschlossene Regelung von uns als unzureichend angesehen wird, und daß wir mit allem Nachdruck im Interesse der Pensionäre dahin drängen werden, daß, wie früher, der tatsächliche Arbeitsverdienst als Grundlage für die Gewährung von Ruhegeld und Hinterbliebenenversorgung festgelegt wird.

II. Arbeiter der städtischen Elektrizitätswerke A.-G. Berlin.

Im § 6 des Pachtvertrages der Stadt Berlin mit der Berliner städtischen Elektrizitätswerke A.-G. (die Stadt ist alleinige Besitzerin der Werke und Anlagen) übernimmt die Direktion der Elektrizitätswerke die Verpflichtung der Gewährung von Ruhegeld und Hinterbliebenenversorgung an die Arbeiter auf Grund der für die Arbeiter der Stadt Berlin geltenden Bestimmungen. Der § 6 lautet:

„Die Gesellschaft ist verpflichtet, alle bisher bei den gemäß § 1 übernommenen Unternehmungen beschäftigten Beamten, Angestellten und Arbeiter zu übernehmen. Die Beamten werden für die Dauer ihrer Tätigkeit bei der Gesellschaft seitens der Stadt beurlaubt; ihre Gehalts- und Versorgungsansprüche werden hierdurch nicht berührt. Den Angestellten und Arbeitern sind ihre zur Zeit des Uebertritts der Gesellschaft bei der Stadt erworbenen Rechte und Anwartschaften zu gewährleisten. Die bereits ruhegeldberechtigten Angestellten und Arbeiter behalten ihre Ansprüche aus den Ruhegeldbeschlüssen der Stadt.“

Die bei der Gesellschaft verbrachten Dienstzeiten werden als Dienstzeiten bei der Stadt behandelt und die Ruhegeld- oder Hinterbliebenenbezüge eintretendenfalls von der Stadt und der Gesellschaft anteilig der Dienstzeit getragen. Es bleibt der Gesellschaft vorbehalten, im Einvernehmen mit den Arbeitnehmerorganisationen abweichende Vereinbarungen zu treffen.

Die Gesellschaft erstattet für die Dauer des Pachtvertrages der Stadt die Ruhegehälter bzw. Ruhegehälter und Hinterbliebenenbezüge der bereits im Ruhestand befindlichen Beamten, Angestellten und Arbeiter der Werke und deren Angehörigen.“

Beim Abschluß des Tarifvertrages für die städtische Gas- und Wasserwerke A.-G. im Februar 1924 wurde im § 12 festgelegt:

„Die Alters- und Hinterbliebenenversorgung regelt sich nach Maßgabe der jeweils für die Arbeiter der Stadt Berlin ergehenden Bestimmungen.“

Damit war tariflich vereinbart, daß alle bei diesen Werken beschäftigten Arbeiter unter den Ruhegeldbeschuß der Stadt Berlin fielen. — Anders bei den Elektrizitätswerken. Der im Mai 1924 abgeschlossene Tarifvertrag bestimmte bez. der Hinterbliebenenversorgung nur:

„Für den Fall der Einrichtung einer Pensionskasse der Stadtgemeinde Berlin, sollen Verhandlungen zwecks Aufnahme in diese Kasse seitens der Vertragsparteien eingeleitet werden.“

Diese Bestimmung schaffte folgenden Zustand: Wohl waren die

Elektrizitätswerke auf Grund des Pachtvertrages verpflichtet, ihren Arbeitern nach den Grundsätzen der Stadt Berlin Anspruch auf Ruhegeld und Hinterbliebenenversorgung zu gewähren. Die Direktion legte diese Verpflichtung aber so aus, daß Anspruch auf Ruhegeld und Hinterbliebenenversorgung nur diejenigen Arbeiter hätten, die am Tage der Uebernahme in die Aktiengesellschaft, das war am Jahresschluß 1923, in den Betrieben der Elektrizitätswerke beschäftigt waren. Alle nach diesem Datum eingestellten Arbeiter und Angestellten wurden als nicht ruhegeldberechtigt betrachtet. Eine konkrete Fassung des Tarifvertrages, wie bei der Gas- und Wasserwerke A.-G. scheiterte damals an der Tatsache, daß vor dem Abschluß unseres Tarifvertrages der Verband der Maschinisten und Heizer einen Tarifvertrag abgeschlossen hatte, der gegenüber unserem Vertrage wesentliche Verschlechterungen enthielt und der die Frage des Ruhegeldes außer Betracht ließ. In der Folgezeit stellten die Werke etwa 1500 Arbeiter nach und nach neu ein; für die nunmehr Ruhegeld- und Hinterbliebenenversicherungsansprüche überhaupt nicht mehr bestanden. Der Verband der Gemeinde- und Staatsarbeiter, als der Träger des sozialen Arbeitsvertrages in den Gemeindebetrieben hat wiederholt versucht, diese Lücke auszugleichen; die Widerstände auf der anderen Seite waren aber stärker.

Im November 1926 wurden die Verhandlungen über eine Änderung dieser Bestimmung des Tarifvertrages erneut aufgenommen. Die Direktion war nunmehr bereit, den Ansprüchen des Verbandes Rechnung zu tragen. Sie machte die Erledigung der Angelegenheit aber abhängig von einer Neuregelung der Bestimmungen über die Lauffstunden. In den Vorverhandlungen über letztere Frage einigten sich die Parteien schließlich darüber, daß von der Gewährung von Lauffstunden Abstand genommen werden sollte, und daß dafür den im Außendienst tätigen Kollegen eine sogenannte Auslösung gegeben werden sollte, und zwar für den Bezirk Berlin 1 Mk. pro Tag bzw. 6 Mk. pro Woche; für die außerhalb Berlins liegenden Arbeitsgebiete 3 Mk. pro Tag oder 18 Mk. pro Woche. Die Verhandlungen kamen am 11. Januar 1927 zum Abschluß. In der Frage der Gewährung von Ruhegeld und Hinterbliebenenversorgung wurde die vollständige Anerkennung der Grundlage und Richtlinien erreicht, wie sie für die Arbeiter der Stadt Berlin bestehen.

In der Frage der Aufwendenauslösung mußten einige Beschränkungen in Kauf genommen werden. Im ganzen betrachtet, dürfte aber auch diese Regelung einen Vorteil gegenüber dem bisherigen Zustande für die im Außendienst tätigen Kollegen bringen. Wir lassen die Vereinbarung im Wortlaut folgen:

Die bisherige Fassung des § 7a Z. 1 fällt weg, und wird durch folgende neue Fassung ersetzt: „Für die Gewährung von Ruhegeld und Hinterbliebenenversorgung sind die jeweiligen Bestimmungen der Gemeindebeschlüsse betreffend die Bewilligung von Ruhegeld und Hinterbliebenenversorgung für die ohne Pensionsberechtigung im Dienste der Stadt stehenden Personen maßgebend.“

„An Stelle der bisherigen Regelung der Bezahlung von Lauffstunden tritt ab 30. Januar 1927 folgende mit der Arbeitervertretung getroffene Vereinbarung in Kraft:

Es wird für alle im Außendienst beschäftigten im Arbeitsverhältnis stehenden Personen eine Auslösung gezahlt, und zwar: Innerhalb der Grenzen der Stadt Berlin in Höhe von 6 Mk. pro Woche bzw. 1 Mk. pro Tag. Außerhalb der Stadt Berlin 18 Mk. pro Woche bzw. 3 Mk. pro Tag.

Mit diesem Betrag sind auch die Fahrten von und zur Arbeitsstelle, soweit nicht der Betrag zwei Straßenbahnfahrten überbrückt sowie sonstige Ansprüche, notwendige Bedürfnisse usw. abgegolten.“

Sind Arbeiten an einer verkehrstechnisch ganz besonders ungünstigen Stelle zu verrichten, wo der Arbeiter neben der Bahnfahrt auch noch einen größeren Fußmarsch zurückzulegen hat, so ist, um Härten zu vermeiden, für diese Fälle, wenn der An- und Abmarsch außerhalb der Arbeitszeit liegt, im Einverständnis mit der P.V. eine besondere Regelung zu treffen.

Unter den Begriff: „im Außendienst Tätige“ fallen:

1. Das gesamte Personal der U.S.-Abteilung, ausschließlich der Werkstätten und Lager. Letztere erhalten nur dann eine Entschädigung, wenn ihre Tätigkeit im Außendienst mindestens eine halbe Tageszeit erreicht. Für die im Stationsbau tätigen Personen bleibt die im Rundschreiben Nr. 77 vorgesehene 2½-Kilometer-Zone, von ihrer Dienststelle gerechnet, bestehen. Bei Tätigkeit außerhalb der Zone tritt die Auslösung in Kraft.

2. G.O. Die 2½-Kilometer-Zone bleibt bestehen. Die Auslösung tritt wie beim Stationsbau in U.S. erst bei Ueberstreichung dieser Zone in Kraft. Für die Werkstätten und Lager gilt dasselbe wie für die Werkstätten in U.S. Das in den Unterstationen stationierte Personal fällt wie bisher nicht unter diese Regelung.

3. Abnehmerdienst: Für Abnehmerdienst und für die Verkehrsbureau Lichtenberg, Steglitz, Pantow bleibt die 2½-Kilometer-Zone bestehen. Darüber hinaus gilt dasselbe wie im Stationsbau U.S. und in der Abteilung G.O. Für Lager und Werkstätten gilt die gleiche Bestimmung wie in den Werkstätten zu 1 und 2.

Die Gewährung von Ruhegeld und Hinterbliebenenversorgung an alle in den Elektrizitätswerken beschäftigten Kollegen bedeutet

einen ganz außerordentlichen Erfolg der Organisation. Wir hoffen, daß die Kollegen die Schlussfolgerung aus dem Resultat unserer Bewegung ziehen werden.

Wir können diesen Bericht nicht schließen, ohne uns mit dem Verhalten des Verbandes der Maschinisten und Heizer näher beschäftigen zu müssen; weil wir der Meinung sind, daß die angebahnten Verschmelzungsbestrebungen beiden Organisationen die Verpflichtung auferlegen sollte, möglichst loyal gegeneinander zu verfahren. Wir müssen leider gegen den Verband der Maschinisten und Heizer den Vorwurf des unloyalen Verhaltens gegenüber unserer Organisation, auch bei dieser Gelegenheit, erheben.

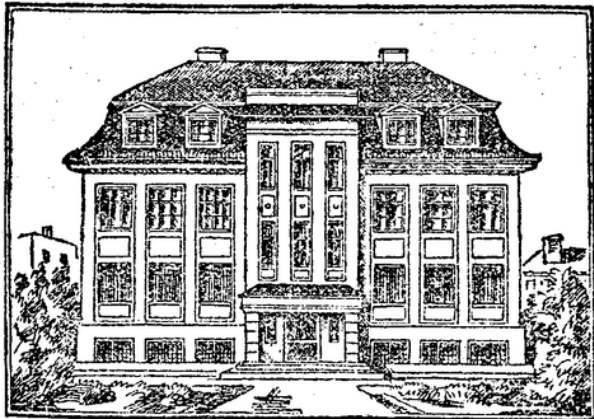
Wir erwähnten schon am Anfang dieser Mitteilung, daß der Verband der Maschinisten und Heizer die Bestimmungen über Gewährung von Ruhe-lohn und Hinterbliebenenversorgung bei Schaffung seines Tarifvertrages völlig außer acht ließ; wie er ja überhaupt in früheren Zeiten sich als Gegner weitgehender sozialer Einrichtungen bezeichnete. Wir haben in den letzten Jahren schlecht und recht mit dem Verbands der Maschinisten und Heizer in den Elektrizitätswerken gearbeitet. Der Verband der Maschinisten und Heizer war auch damit einverstanden, daß sein schlechterer Tarifvertrag für die Arbeiter der Elektrizitätswerke außer Kraft gesetzt wurde und auch für seine Mitglieder die besseren Bestimmungen unseres Tarifvertrages in Anwendung kamen. Auch die Verhandlungen über Ruhe-lohn wurden gemeinsam geführt. Wir waren aber überrascht, in der Abendausgabe des „Vorwärts“ vom 11. Januar eine Erklärung des Verbandes der Maschinisten und Heizer zu finden, aus der entnommen werden mußte, daß der Verband der Maschinisten und Heizer die Gewährung von Ruhe-lohn und Hinterbliebenenversorgung in den städtischen Elektrizitätswerken erreicht habe und daß dieser Organisation allein die Regelung dieser Frage zuzuschreiben sei. Eine derartige einseitige Darstellung und Veröffentlichung muß von uns als eine unlogische Handlung betrachtet werden, besonders angesichts des Zusammenarbeitens der beiden Organisationen im Laufe der letzten drei Jahre. C. P.

Unsere Jugend

Das neue Lehrlingsheim in München

Distussionslos wird die Notwendigkeit von Lehrlingsheimen zum Schutze der erwerbstätigen elternlosen Jugend anerkannt. Weniger einsichtig sind jedoch alle öffentlichen Stellen und Behörden gegenüber den finanziellen Forderungen zur Errichtung solcher als notwendig erkannter Lehrlingsheime. Verständnislos weisen besonders die Kommunalbehörden die Forderungen nach Heim-schutz der schutzbedürftigen Jugend zurück, und verweisen bei ihrem ablehnenden Bescheid auf die Finanzschwäche der Stadt.

Erfreulich ist es deshalb, daß wir von München berichten können, daß mit Hilfe der Stadt die Arbeiterwohlfahrt ein neues Lehrlingsheim errichtete, das allen Anforderungen eines modernen Heimes für schutzbedürftige Jugend erfüllt. Früh schon ging die Initiative von den Gewerkschaften aus, berufs-tätige Jugend ohne Heim unterzubringen und sie so der moralischen Verwundung durch die



Großstadt zu entziehen. Anfänglich mußten fünf Baracken genügen, dann wurde umgezogen, und nochmals eine Veränderung vorgenommen, bis endlich die Jugend durch die Hilfe der Arbeiterwohlfahrt ein eigenes Heim bekam.

Konnten die bisherigen Heime nur 20 bis 40 Jugendliche aufnehmen, so faßt das neue Lehrlingsheim über 100 Lehrlinge. Im Verhältnis zur Zahl der elternlosen und heimatlosen Lehrlinge gewiß noch eine geringe Kopfzahl, aber im Vergleich zu den helfenden

Heimen und ihrer Aufnahmezahl doch eine recht erfreuliche Größe. Aus dem Elend des heimlosen Daseins nur 100 Lehrlinge herausheben und sie dem geordneten Leben eines Heimes zuführen, ist schon eine wesentliche bedeutsame soziale Aufgabe an der Jugend.

Den Lehrlingen wird nicht nur Schlafgelegenheit geboten, sondern darüber hinaus auch wirkliche Wohngelegenheit, Speisesaal, Empfangsraum, Spielzimmer, Lesezimmer, Küche und Bad stehen den Lehrlingen zur Verfügung, so daß nicht nur für Schlafen gesorgt ist, sondern auch für Unterhaltung. Zugleich sorgt Dampfheizung für durchwärmte Säle und Zimmer im Winter, damit die jungen Menschen nicht halb erfroren auf die Arbeitsstelle zu gehen brauchen.

Durch die soziale Hilfe der Münchner Arbeiterwohlfahrt wurde der heimlosen Jugend wieder ein Obdach gegeben, dessen Wirkung sich später an der gesunden geistigen und körperlichen Entwicklung der Jugend zeigen wird.

Aus Politik und Volkswirtschaft

Die Gewerkschaften als „Helfer“ bei der Regierungsbildung. Der vom Reichspräsidenten mit der Neubildung der Regierung beauftragte Abgeordnete der Deutschen Volkspartei, Dr. Curtius, zurzeit noch geschäftsführender Reichswirtschaftsminister, hat sich eine Weile lang im Schweife seines Angesichts bemüht, eine Regierung zustande zu bringen unter dem Zeichen eines reaktionären Bürgerblocks. Die Deutschnationalen (mit Ausnahme ihres konservativen Flügels) waren dazu unter allen Umständen bereit und drängten sich förmlich mit aller Gewalt an die Futtertrippe. Trotz seines Eifers war es Herrn Curtius doch nicht ganz wohl bei der Sache. Er bestritt, trotz seines dauernden Techtelmechtels mit den Deutschnationalen, den reaktionären Charakter seiner Bestrebungen und suchte diesen durch Fühlungnahme mit dem ADGB und dem KfV-Bund zu verdecken. Ueber die Aussprache, die deshalb am 12. Januar stattfand, berichtet die „Gewerkschaftszeitung“ des ADGB. u. a.:

Der Vorsitzende des ADGB., Hermann Müller, betonte, daß er die Besprechung eigentlich für verfrüht halte, da ja die neue Regierung noch nicht gebildet sei und ein Regierungsprogramm, zu dem die Gewerkschaften Stellung nehmen könnten, noch nicht vorliege. Der Minister erklärte darauf, daß er für die Verhandlungen über die Regierungsbildung Wert darauf lege, die Forderungen kennenzulernen, die die Wirtschaft in der jetzigen Situation für besonders vordringlich halte. Hermann Müller ging in seinen Ausführungen von der Feststellung aus, daß die Gewerkschaften einer Einziehung der Deutschnationalen zu der Regierung mit tiefstem Mißtrauen gegenüberstünden, und zwar in erster Linie aus außenpolitischen Gründen. Eine Regierung, in der die Deutschnationalen vertreten seien, biete keine Gewähr, daß die Politik von Locarno und Tboity unzweideutig fortgesetzt werde, ganz abgesehen davon, daß so entschiedene anti-republikanische Politiker, wie sie in dieser Partei zu finden sind, in die Regierung der Republik nicht hineingehören. Die entschiedene Fortführung der Friedenspolitik sei eine Voraussetzung geistlicher Entwicklung der Wirtschaft. Der Minister bekannte sich zwar rückhaltlos zu der Politik von Locarno, aber er war offenbar der Meinung, daß die Einnahme der Deutschnationalen keine Belastung für diese Politik bedeute. Die Gewerkschaftsvertreter legten sodann die im Augenblick wichtigsten sozial- und wirtschaftspolitischen Forderungen dar. Grundlegend in dieser Hinsicht ist die Forderung des Notgesetzes über den Achtstundentag, die strikte Beseitigung des Ueberstundenunwesens, das angesichts der chronischen Arbeitslosigkeit unerträglich ist. Kaum weniger wesentlich ist eine Erhöhung der Löhne, die keinesfalls an eine Bedingung, wie die Beseitigung der Wohnungszwangswirtschaft oder eine starke Erhöhung der Mieten, gebunden werden darf. Die Arbeiterwohlfahrt hat bisher durch die Rationalisierung eine Besserung ihrer Lage nicht erfahren. Im Gegenteil: sie trägt in Gestalt der Massenarbeitslosigkeit die Kosten der Rationalisierung. Deshalb fordern die Gewerkschaften eine Richtung der Sozial- und Wirtschaftspolitik, die darauf abzielt, die Früchte der Rationalisierung, die bisher einseitig den Unternehmern zugute kamen, durch Verkürzung der Arbeitszeit, Erhöhung der Löhne und Senkung der Preise auch der breiten Masse der Arbeitnehmer zuteil werden zu lassen. Aus der Erwidrerung des Ministers ergab sich mit zwingender Deutlichkeit, daß zwischen den Forderungen der freien Gewerkschaften und der Auffassung des Ministers ein so weitgehender Gegensatz besteht, daß schon heute vorausgesetzt werden kann, daß die freigewerkschaftliche Arbeiterwohlfahrt einem etwaigen Ministerium Curtius mit starkem Mißtrauen gegenübertritt wird.

Inzwischen ist Herr Curtius mit seinem Plane gescheitert. Das Zentrum, das schon einmal den Deutschnationalen in die Regierungsfähigkeit geholfen hatte, konnte diesmal nicht mitwirken, weil zurzeit die sozialpolitische Gesetzgebung (Arbeiterschutzgesetz, Arbeitslosenversicherung usw.) im Vordergrund des Interesses steht und das Zentrum diese und die Außenpolitik mit Rücksicht auf die christlichen Gewerkschaften den Deutschnationalen nicht ausliefern kann. Das Zentrum setzt sich dafür wieder für eine Regierung der Mitte ein. Das heißt, es soll bei dem bisherigen Zustand verbleiben, wahrscheinlich mit all den unmöglichen Männern in der Regierung Geiser, Rütz, Brauns und Curtius. Wir hingegen sind der Meinung, daß die Regierung einen wesentlich linksgerichteten Einschlag erhalten muß, wenn unsere Reichspolitik nicht schweren Schaden leiden soll.

Arbeiter- und Angestelltenversicherung

Krankenunterstützung bei Rückfall. Ueber die Leistungspflicht der Krankenkassen bei rückfällig Kranken herrscht große Unkenntnis. Einen Beweis dafür bietet auch ein kürzlich in der Zeitschrift „Deutsche Krankenkasse“ erschienener Aufsatz, in dem es heißt:

„Grundsätzlich hat das Mitglied nach § 183 RVD. nur Anspruch auf 26 Wochen Unterstützung. Ist der Versicherte ausgesteuert, so ist die Leistungspflicht der Krankenkasse erschöpft. Hat die Krankenkasse die Bestimmungen des § 188 RVD. in die Satzung aufgenommen, so hat der Versicherte in einem neuen Versicherungsfall während des auf die Aussteuerung folgenden Jahres Anspruch auf 13 Wochen Unterstützung.“

Das ist falsch. „Grundsätzlich“ hat das Mitglied bei jedem neuen Erkrankungsfall, auch wenn die erneute Erkrankung durch dieselbe nicht gehobene Krankheitsursache veranlaßt wird, Anspruch auf volle Leistungen der Kasse. Durch die Kassensatzung kann aber bestimmt werden, daß für Mitglieder, die auf Grund der Reichsversicherung oder aus einer knappschaftlichen Krankenkasse oder aus einer Ersatztasse binnen zwölf Monaten bereits für sechszwanzig Wochen hintereinander oder insgesamt Krankengeld oder die Ersatzeleistungen (Krankenhauspflege) dafür bezogen haben, in einem neuen Versicherungsfalle, der im Laufe der nächsten zwölf Monate auftritt, die Krankenhilfe auf die Regelleistungen und auf die Gesamtdauer von dreizehn Wochen beschränkt wird. Diese Beschränkung setzt aber voraus, daß die erneut beanpruchte Krankenhilfe durch „dieselbe nicht gehobene Krankheitsursache“ veranlaßt wird. Andernfalls läßt das Gesetz eine Beschränkung der satzungsmäßigen Leistungen bei wiederholten Erkrankungsfällen, mögen sie auch kurzfristig hintereinander und für längere Dauer auftreten, nicht zu. In einigen Beispielen sei die Rechtslage noch näher erläutert:

1. **Beispiel.** Ein Versicherter hat wegen Nervenbeschwerden für 26 Wochen Krankengeld bezogen. Der Krankengeldbezug endete am 30. Juni 1924. Nachdem er bald darauf wieder arbeitsfähig geschrieben worden war, erkrankte er im Oktober desselben Jahres, mithin „im Laufe der nächsten 12 Monate“, wegen Lungenleidens. Der Erkrankte hat volle Ersatzeleistungen, sowohl der Art wie der Dauer nach, zu beanspruchen, da die Krankenhilfe nicht „durch dieselbe nicht gehobene Krankheitsursache“ veranlaßt ist.

2. **Beispiel.** Wegen eines Magenleidens hat ein Versicherter für 26 Wochen Krankengeld erhalten. Im Laufe der nächsten 12 Monate erkrankte er erneut an demselben Uebel. Er hat Anspruch auf volle Ersatzeleistungen, denn er hatte „binnen 12 Monaten“ vorher nur für 26 Wochen Krankengeld bezogen, nicht für 26 Wochen.

3. **Beispiel.** Ein Versicherter ist an einem und demselben Leiden arbeitsunfähig krank gewesen im Jahre 1925 von Anfang Februar bis Ende Mai und darauf vom 25. Dezember 1925 bis Ende März 1926. Er ist darauf an demselben Leiden wiederum arbeitsunfähig erkrankt im Oktober 1926. Der Versicherte hat auch hier vollen Anspruch auf die Ersatzeleistungen, denn er hatte vor dem neuen Versicherungsfall zwar noch länger als 26 Wochen wegen derselben Krankheit, aber nicht 26 Wochen „binnen 12 Monaten“, Krankengeld bezogen.

4. **Beispiel.** Ein mit einem Herzfehler behafteter Versicherter hat für 26 Wochen binnen 12 Monaten Krankengeld bekommen. Nach dreizehn Monaten erkrankte er wegen seines Herzfehlers erneut arbeitsunfähig. Er hat vollen Leistungsanspruch, denn der neue Versicherungsfall ist nicht „im Laufe der nächsten 12 Monate“ eingetreten.

5. **Beispiel.** Ein Lungenkranker hat von der Kasse für die Zeit von Anfang März bis Ende Juli 1925 und vom Anfang November 1925 bis Ende Januar 1926 Krankengeld oder aber auch die Ersatzeleistungen (Krankenhauspflege) bezogen. Er erkrankte erneut an derselben Krankheit in dem Zeitraum vom 1. Februar 1926 bis Ende Januar 1927, so hat er, falls die Kasse die einschränkende Bestimmung nach § 188 RVD. in die Satzung aufgenommen hat, nur Anspruch auf Regelleistungen der Kasse und nur auf die Dauer von 13 Wochen. Denn er hat vor dem erneut „im Laufe der nächsten 12 Monate“ eingetretenen Versicherungsfall „binnen 12 Monaten“ für (mindestens) 26 Wochen Krankengeld bezogen gehabt, und die Krankheitsursache war dieselbe.

Zu beachten ist natürlich für alle diese Fälle, daß ein erneuter Anspruch auf Krankenhilfe nur besteht, wenn nach der „Aussteuerung“ wieder Arbeitsfähigkeit vorgelegen hat. Eine Wiederaufnahme der Arbeit auf ganz kurze Zeit würde bei Geltendmachung eines neuen Anspruchs auf Krankengeld die Kasse prüfen lassen, ob nicht nur ein „mißglückter Arbeitsversuch“ gemacht worden ist und der Anspruch, weil es sich nicht um einen „neuen“ Versicherungsfall handele, abzulehnen sei. Bei chronischen Leiden beginnt eine neue Erkrankung, wenn zwischen der Beendigung der vorausgegangenen Erkrankung, d. h. nachdem die Notwendigkeit ärztlicher Behandlung oder der Anwendung von Heilmitteln fortgefallen ist oder die durch den anormalen pathologischen Zustand herbeigeführte Arbeitsunfähigkeit aufgehört hat, und der neuen Erkrankung ein (wenn auch nur kurzer) Zwischenraum liegt, in dem weder eine Heilbehandlung notwendig war, noch Arbeitsunfähigkeit vorlag. Der Versicherte mußte zur Arbeit objektiv befähigt sein, so daß er nicht etwa auf die Gefahr einer Verschlimmerung seiner Krankheit hin gearbeitet hat.

Betriebsräte

Die Verletzung von Formvorschriften führt häufig zur Abweisung von Einspruchsklagen. Bei Einspruchsklagen gegen Kündigungen, die auf Grund der §§ 84, 86 des BVB. erhoben werden, wird von Arbeitgeberseite in erster Linie geprüft, ob nicht irgendein formaler Mangel bei der Abfassung der Klage vorgekommen ist. Sofern sie glauben, einen solchen Mangel nachweisen zu können, sind sie bemüht, eine Abweisung der Klage aus formalen Gründen herbeizuführen. Sie haben es alsdann insofern leicht, als der sachliche Inhalt einer Klage und der einer Kündigung zugrunde liegende Sachverhalt überhaupt nicht geprüft zu werden braucht. In einem zur Entscheidung stehenden Falle hatte der Arbeitgeber bemängelt:

1. daß die Klage mit dem Stempel des Betriebsrates statt mit dem Stempel des Arbeiterrates versehen war, und
2. daß im Klageantrage nur Wiedereinstellung gefordert war, nicht auch die Zahlung einer Entschädigungssumme für den Fall der Nichtwiedereinstellung.

Das Gewerbegericht Berlin hat tatsächlich die Klage deswegen abgewiesen, weil der Vorsitzende des Arbeiterrates, der auch gleichzeitig Vorsitzender des Betriebsrates war, die Einspruchsklage mit dem Stempel des Betriebsrates statt mit dem Stempel des Arbeiterrates versehen hatte! Demgemäß wurde die Klage abgewiesen, wenngleich der zu 2. gerügte Mangel als unbegründet angesehen wurde. Dieses Beispiel zeigt, wie sehr wir im Arbeitsrecht bereits in einen unheilvollen Formalismus hineingeraten sind. Das Gericht hat nach Billigkeitsrücksichten zu prüfen, ob die Kündigung eine unbillige Härte bedeutet. Für diese Prüfung gibt es keinen strengen Maßstab. Es war der Wille des Gesetzgebers, hier soziale Einsicht bei den Richtern walten zu lassen. Man sollte aber meinen, daß gerade Verfahren im Zusammenhang mit solchen Entlassungsstreitigkeiten auch frei von Formalismus sein müßten. Für das Verfahren selbst herrscht jedoch in der Praxis ein ganz unerträgliches Formalismus, während für die Prüfung und Berücksichtigung der Einspruchsgründe ein strenger Maßstab überhaupt nicht in Frage kommt. Es wird jedem mit gesundem Menschenverstand ausgestatteten Arbeiter unverständlich sein, daß eine noch so unbegründete Entlassung deswegen dann nicht zum Ziele führen kann, wenn beim Abfassen der Klage der Vorsitzende der Betriebsvertretung sich im Stempel vergeißt. Doch muß die Arbeiterschaft leider mit diesem gegenwärtig bei den Gerichten herrschenden Formalismus rechnen. Das müssen in erster Linie die Betriebsvertretungsmitglieder tun, die sich mit der Prüfung von Einsprüchen und mit der Einreichung und Vertretung von Einspruchsklagen zu beschäftigen haben. Dadurch nehmen sie der Gegenseite die Möglichkeit, mit formalen Einwänden bei sachlich noch so sehr gerechtfertigten Klagen Abweisung der Klage herbeizuführen. — Neuerdings ist im Verlage von Carl Zwing in Jena ein „Formularbuch für Betriebsräte“ erschienen, welches 22 Mustervordrucke für den täglichen praktischen Gebrauch enthält, darunter auch Musterformulare für Einspruchsklagen. Die kleine 24 Seiten umfassende Schrift ist sehr billig und kann zur Anschaffung für die Gruppenratsmitglieder nur dringend empfohlen werden. Sie ist auch zu beziehen durch die Abteilung Bücher und Schriften unseres Verbandes, Berlin SO. 33, Schöffische Straße 42. Die genaue Beachtung der in diesem Büchlein aufgestellten Muster bietet die beste Gewähr für eine einwandfreie und nicht anfechtbare Abfassung der Klage und schützt den um seine Existenz ringenden einzelnen Arbeitnehmer vor Klageabweisung wegen angeblicher formaler Mängel.

Reichs- und Staatsarbeiter

Keine Mietserhöhungen für die Inhaber von Werkwohnungen, wo örtliche Sonderzuschläge für die Beamten gezahlt werden. In einer Reihe von Dienststellen, wo den Beamten die örtlichen Sonderzuschläge gewährt werden, hatte man nichts eiligeres zu tun. Es sind auch Lohnempfänger, soweit sie Inhaber von Werkwohnungen sind, diese Sonderzuschläge auf die Erhöhung der Wohnmiete anzurechnen. Nachdem sich der Verbandsvorstand beschwerdeführend an das preussische Finanzministerium gewandt hat, ist nunmehr entschieden worden, daß diese örtlichen Sonderzuschläge für die Beamten bei der Berechnung von Werkwohnungen für Arbeiter unberücksichtigt bleiben müssen. Demnach gelten nach wie vor die bereits im Jahre 1924 festgesetzten Höchstmieten für Werkwohnungen, die im Tarifvertrag für die preussischen Staatsarbeiter auf Seite 16 abgedruckt sind. Nachstehend bringen wir den in dieser Sache an die Regierung in Düsseldorf gerichteten Erlaß zur Kenntnis:

Berlin C 2, den 11. Januar 1927.

Der preussische Finanzminister.

Sachbauabt. III. 2. Nr. 1/Sg. — 1. (Conserbd. B).

Finanzabt. I. C. 2. 145b/27.

Nach einem mir vorliegenden Schreiben des Verbandes der Gemeinde- und Staatsarbeiter in Berlin vom 30. Dezember 1926 wird bei der dortigen Regierung der Vergütungsbetrag für die von den Lohnempfängern innegehaltenen Werkwohnungen berechnungsmäßig, daß zu dem jeweiligen Gehaltsbetrage, der sich aus dem Hundertsatz des Friedens- (Vorkriegs-) metretes (17 des Rd.-Erl. vom 30. Januar 1924 — Pr. Verh. S. 22 —

Ziff. 99 (2) PWB. — PrBesBl. 1925, S. 251 —) ergibt, der örtliche Sonderzuschlag anteilmäßig zugeschlagen wird, wie dies hinsichtlich der Anrechnungsbeträge für die Dienstwohnungen der Beamten zu Recht geschieht. Dieses Verfahren ist abwegig. Ich verweise hierzu auf den letzten Absatz des R. d. - E. r. l. vom 2. August 1924 (PrBesBl. S. 275) und Absatz 2 des R. d. - E. r. l. vom 6. März 1925 (PrBesBl. S. 65), wonach die daselbst angegebenen Beträge die Höchstätze der Lohnempfänger an Vergütungsbeträgen für Werkwohnungen im Sinne der Ziff. 99 (3) PWB. darstellen. Solange sie nicht abgeändert sind, stellen sie die höchstzulässige geldliche Leistungspflicht der fraglichen Werkwohnungsinhaber dar. Hinsichtlich der etwa noch in Frage kommenden unzulässigen Beträge für kommende Zuschläge zur Grundvermögenssteuer verweise ich auf R. d. - E. r. l. vom 31. Januar 1925 (PrBesBl. S. 23) und wegen etwaiger sonstiger Leistungen auf denjenigen vom 28. Juli 1925 — I. C. 2. 1834/III. 2. 453 — (PrBesBl. S. 176). Die durch das dort geübte Verfahren verursachten Ueberzahlungen seitens der Werkwohnungsbenutzer sind auf die fällig werdenden Zahlungen zu verrechnen.

Kulturvorarbeiter Mittelfranken. Nachdem der Verband des bayerischen Kulturbandienstepersonals im Jahre 1922 eingegangen war, und zugleich die Inflation einsetzte, dachte von den Kulturvorararbeitern Mittelfrankens (mit wenigen Ausnahmen) keiner mehr daran, ob es ein Vor- oder Nachteil sei, wenn er gar keiner Organisation angehöre. Dieser Zustand dauerte über vier Jahre. Erst im Jahre 1926 gingen ein paar Kollegen an die Agitation für den Verband der Gemeinde- und Staatsarbeiter. Es kostete viele Mühe, bis sich nach und nach der größte Teil der Kulturvorarbeiter dieser Organisation angeschlossen. Der Kreisregierung in Mittelfranken wurde im April 1926 ein Tarifvertragsentwurf vorgelegt. Lange rührte sich nichts, eine Kreisaußschußung verschob es auf die andere. Da beschloß eine Versammlung in Weissenburg, von jedem Bauamt einen Vertreter mit dem Gauvorstand zur Kreisregierung zu senden. Die dann folgende Besprechung hatte zur Folge, daß im Januar 1927 endlich (nach ¼ Jahren) über den Tarifvertrag verhandelt werden soll. Hierzu sind die drei Obleute von den drei Bauämtern eingeladen. Hoffentlich kommt die Beratung recht bald, denn auch die Kulturvorarbeiter haben ein Recht, das zu beanspruchen, was die anderen Gemeinde- und Staatsarbeiter heute haben. Leider gibt es noch Kollegen, die das Zusammengehörigkeitsgefühl und den Ernst unserer Lage noch nicht erfasst haben, das muß in Zukunft anders werden.

◆ **Aus unserer Bewegung** ◆

Berlin. Die Orts- und Erweiterte Verwaltung der Filiale Berlin haben in ihren Sitzungen am 7. Januar 1927 zu den Schwierigkeiten Stellung genommen, die sich der Verabschiedung des Notgesetzwurfes über die achtstündige Arbeitszeit entgegenstellen. Die Körperschaften fordern mit allem Nachdruck die umgehende Verabschiedung des Notgesetzes und haben sich mit der nachstehenden Entscheidung an die Reichsregierung und an den deutschen Reichstag gewandt:

„An die Reichsregierung, an den Deutschen Reichstag! Die Ortsverwaltung Berlin des Verbandes der Gemeinde- und Staatsarbeiter als die Berufsvertretung von rund 30 000 gewerkschaftlich organisierten Arbeitern, Angestellten und Beamten der Reichs-, Staats- und Gemeindebetriebe Berlins, fordert mit allem Nachdruck die beschleunigte Verabschiedung des von den Gewerkschaften eingereichten Notgesetzwurfes über die achtstündige Arbeitszeit. Angeht die der ungeheuren Arbeitslosigkeit ist die Beschränkung der Arbeitszeit auf höchstens 48 Stunden pro Woche eine volkswirtschaftliche Notwendigkeit. Die Organisation ersucht Reichstag und Reichsregierung, die Bestrebungen bestimmter Arbeitgeberkreise, den vorliegenden Gesetzwurf zu verschlechtern, mit aller Entschiedenheit abzulehnen. Die unterzeichnete Organisation sieht nur in der unverzüglichen Annahme des Gesetzwurfes die Möglichkeit, das Heer der Arbeitslosen zu verringern und damit den volkswirtschaftlichen Belangen Rechnung zu tragen.“

Mittweida. In der gutbesuchten Generalversammlung am 9. Januar gab Kollege Rössger den Kassenbericht. Bei einer Mitgliederzahl von 123 betrug die Einnahme der Lokalkasse im Jahre 1926 4495,41 Mk. Davon gingen an die Hauptkasse 3529,62 Mk., so daß der Lokalkasse 965,79 Mk. verblieben. Am Anfang des Jahres 1926 betrug der Kassenbestand 607,71 Mk. bei einer Mitgliederzahl von 115. In seinem Geschäftsbericht gab Kollege Rössger einen Ueberblick über die im verfloffenen Jahre bemerkenswertesten gewerkschaftlichen Begebenheiten. Er wies insbesondere darauf hin, daß der gewerkschaftliche Wille zur Einigkeit erfreulicherweise in letzter Zeit gute Fortschritte gezeitigt hat. Die auch von unserer Stadtgemeinde gewährte Weihnachtsbeihilfe hat die Kollegenschaft enttäuscht, weil der Beschluß des Stadtverordnetenkollegiums: „Den Arbeitern dieselben Sätze inklusive Frauen- und Kinderbeihilfe wie den städtischen Beamten auszus zahlen“, vom Stadtrat umgangen wurde. Leider tritt mit Neujahr das neugewählte Kollegium mit bürgerlicher Mehrheit in Tätigkeit. Daher sind schlechte Aussichten vorhanden für die Forderung, den Beschluß des alten Kollegiums durchzuführen. Die Neuwahl des Filialvorstandes ergab einstimmige Wiederwahl des Kollegen Adolf Rössger als Vorsitzender, des Kollegen Fritz Rössger als Kassierer. Als Schriftführer wurde Kollege Oswald Zeugner gewählt.

Oppau. In der Generalversammlung am 8. Januar 1927 gab Kollege Süß den Geschäftsbericht. Der Mitgliederbestand beträgt 29. Kollege Dindorf gab den Kassenbericht. Gauleiter Hund referierte über das Thema Wirtschaft und Gewerkschaft. Der Vorstand wurde wiedergewählt. Eine längere Aussprache nahm die Versorgungsordnung in Anspruch, die durch die Gemeinde jetzt zum Abschluß gebracht wird. Diese ist nach der Ludwigshafener Versorgungsordnung aufgebaut, die eine der besten ist. Die Versammlung beschloß daher, dem vorgelegten Entwurf zuzustimmen.

Herdingen. In der gutbesuchten Januarversammlung teilte der Vorsitzende mit, daß im Monat Dezember 20 Kollegen der Organisation beigetreten sind. Kollege Reuter-Röhl hielt einen Vortrag über die letzte Lohnbewegung. In der Diskussion wurde lebhaft kritisiert, daß einige Kollegen auf dem Gaswerk fast das Doppelte ihres Wochensolls an Ueberstunden leisten. Hiergegen sollen Schritte unternommen werden. Ferner wurde beschlossen, an den alten Betriebsrat das Ersuchen zu stellen, sich aufzulösen, um wieder einen vollständigen Betriebsrat zu wählen. Die anwesenden alten Betriebsratsmitglieder erklärten sich mit diesem Beschluß einverstanden. Vier Kollegen ließen sich nach Schluß der Versammlung noch in den Verband aufnehmen.

◆ **Aus den deutschen Gewerkschaften** ◆

Die Gewerkschaften im Jahre 1925. Das erste Heft des „Reichsarbeitsblattes“, Jahrgang 1927, gibt eine kurze Uebersicht über die Mitgliederstärke der Arbeitnehmerverbände am Ende des Jahres 1925. Die in den Kreis der Betrachtung gezogenen Verbände umfaßten Ende 1925 insgesamt 6 587 139 Mitglieder, von denen 5 212 797 gleich 79,1 Proz. den Arbeiterverbänden und 1 374 342 gleich 20,9 Proz. den Angestelltenverbänden angehörten. Im Rahmen der gesamten Gewerkschaftsbewegung können als ihre Hauptteile drei in sich abgeschlossene Gruppen unterschieden werden, die jede für sich Arbeiter-, Angestellten- und auch Beamtenverbände mit der gleichen Zielsetzung vereinigen. Die nachfolgende Zusammenstellung zeigt die Mitgliederstärke der drei Gruppen der Arbeitergewerkschaften Ende 1925 und im Vergleich zu diesen auch die Endzahlen für 1924. Es hatten Mitglieder:

	1925		1924	
	Insgesamt	n. S. der Gesamtzahl	Insgesamt	n. S. der Gesamtzahl
Der Allgemeine Deutsche Gewerkschaftsbund	4 182 511	85,0	4 028 367	84,1
Der Gesamtverband christlicher Gewerkschaften	582 319	11,8	612 952	12,8
Die Deutschen Gewerksvereine (S.-D.)	157 571	3,2	147 280	3,1
Summe	4 922 401	100,0	4 784 099	100,0

Die drei Gewerkschaftsgruppen zusammen verzeichnen gegen 1924 eine Zunahme von 138 302 Mitgliedern gleich 2,9 Proz. Daran beteiligt sind der ADGB und die Deutschen Gewerksvereine. Die christlichen Gewerkschaften weisen dagegen eine Abnahme der Mitgliederzahl auf, und zwar um 30 633 gleich 5,0 Proz. Der Anteil der Mitgliederzahl an der Gesamtzahl hat sich zwischen dem ADGB und den christlichen Gewerkschaften gegen 1924 etwas zuungunsten der letzteren verschoben. Zu solchen Vergleichen bieten aber die Jahresendzahlen keine geeignete Grundlage, da sie zufälligen Schwankungen ausgesetzt sind, die bei der Berechnung der Mitgliederzahl im Jahresdurchschnitt sich ausgleichen. Solche Durchschnittszahlen fehlen jedoch bei den deutschen Gewerksvereinen. Zu den vorstehend aufgeführten Gewerkschaftsgruppen kommen dann noch vier Verbände kommunistischer Richtung, deren Mitgliederzahl für Ende 1925 zusammen auf 26 486 angegeben wird, und schließlich noch die Gruppe der selbständigen Verbände mit zusammen 15 701 Mitgliedern. Alles Gebilde, die dem Unternehmertum nicht wehe tun, wohl aber die Geschlossenheit der Arbeiter in ihren Kämpfen schädigen. — Bei den Angestelltenverbänden fehlen die Mitgliederzahlen für 1924. Am Ende des Jahres 1925 hatten Mitglieder: Der Allgemeine freie Angestelltenbund 428 185, der Gesamtverband Deutscher Angestellten-Gewerkschaften (christliche Organisationsrichtung) 411 113, der Gewerkschaftsbund der Angestellten 273 016 und der Deutsche Bankbeamtenverein 40 386. Die letzteren beiden Bünde zählen zusammen mit den Deutschen Gewerksvereinen zu der freiheitlich-nationalen Gewerkschaftsrichtung. — Zu den vorstehend aufgeführten drei Gruppen der Arbeiter- und Angestellten-Gewerkschaften kommen dann noch zu jeder Gruppe Beamtenverbände. Der freigewerkschaftlichen Organisationsrichtung ist angeschlossen der Allgemeine Deutsche Beamtenbund, zu der christlich-nationalen zählt der Gesamtverband Deutscher Beamten-Gewerkschaften und zu dem freiheitlich-nationalen Bunde gehört der Ring Deutscher Beamtenverbände. Es hatten 1925 Mitglieder: Der Gesamtverband Deutscher Beamten-Gewerkschaften 302 977, der Allgemeine

Deutsche Beamtenbund 178 296, der Ring Deutscher Beamtenverbände 54 000. Als die stärkste Spitzenvereinigung der Beamten, die bis 1926 außerhalb einer Gruppenverbindung stand, ist der Deutsche Beamtenbund zu nennen, der sich im Oktober 1926 mit dem Gesamtverband Deutscher Beamtenverbände zu einem Verbande unter der Bezeichnung „Deutscher Beamtenbund“ zusammenschloß. Dieser größte Beamtenbund zählte vor der Verschmelzung 902 889 Mitglieder, von denen jedoch nach einer Aufstellung von Anfang Dezember 1926 nur 188 565 beamtete Mitglieder verschiedener Verbände den Uebertritt vollzogen haben sollen.

Internationale Rundschau

Aus der Internationale der Federation der Arbeiter öffentlicher Dienste und Betriebe. Mit dem 1. Januar 1927 hat die französische Federation der Beleuchtungsarbeiter ihren Beitritt zur Internationalen Federation der Arbeiter öffentlicher Dienste und Betriebe vollzogen. Die Organisation zählt 17 000 Mitglieder. Ihre Aufnahme erfolgte unter der Bedingung, daß sie sich innerhalb zweier Jahre mit der französischen Federation der Arbeiter öffentlicher Dienste und Betriebe verschmelze. Einen zweiten Gewinn, den unsere Internationale in der letzten Zeit erzielt hat, war der Wiederanschluß des norwegischen Gemeindearbeitersverbandes. Diese Organisation zählt 85 000 Mitglieder. Sie organisiert neuerdings nicht nur Gemeinbedienstete, sondern auch Staatsarbeiter. Bei dieser Gelegenheit ist auch der interkandinawische Vertrag wieder erneuert worden, den wir nachstehend im Auszuge wiedergeben:

Die Verbände der Gemeindearbeiter Schwedens, Norwegens und Dänemarks sollen einander genau benachrichtigen, wenn Verhandlungen und größere Lohnbewegungen innerhalb des Verbandes bevorstehen oder stattfinden, wenn Konflikte zu erwarten oder ausgebrochen sind, und im übrigen in wichtigen Fragen Mitteilungen austauschen, so weit wie möglich einander Rat geben und Auskünfte bezüglich der Verhältnisse des betreffenden Landes erteilen. Wenn aus irgendeinem Anlaß zum Streik geschritten werden muß, oder wenn die zuständigen Behörden oder Gewerkschaften Maßnahmen ergreifen, die einen Angriff gegen die Organisation und deren Mitglieder enthalten, sollen die Verbände sich gegenseitig moralisch unterstützen, und falls ein Verband einen Vorschlag darüber macht, sollen die übrigen Verbände ihre ökonomische Hilfe in möglichst großer Ausdehnung und wie es der Unterstützung leistende Verband selbst in jedem Einzelfalle beschließt, geben. Die Leitung der skandinavischen gemeinsamen Arbeit obliegt den Vertrauensmännern der drei Länder. Diese bilden also einen Arbeitsausschuß. Entsteht ein Konflikt, der in wirtschaftlicher Beziehung die Unterstützung der übrigen Verbände erfordert, soll der Arbeitsausschuß sofort zur Behandlung der Fragen die mit dem Konflikt und dem Unterstützungsbedürfnis im Zusammenhang stehen, zusammentreten. Der Arbeitsausschuß wird von dem Vorsitzenden des sich im Konflikt befindlichen Verbandes zusammengerufen. Reisen und Pläneten werden von dem betreffenden Verband bezahlt. Die Verbände sind verpflichtet, vollständige Angaben über die Anzahl der in den Konflikt einbezogenen Mitglieder zu geben, auch im übrigen in bezug auf den Charakter des Kampfes, das Resultat desselben und andere erforderlichen Angaben. Die Verbände sind verpflichtet, sich so weit wie möglich an den gegenseitigen Kongressen und Landesitzungen vertreten zu lassen. Die Verbände sollen jährlich einen Bericht über ihre Tätigkeit während des vergangenen Jahres austauschen, und jedem Kongreß oder jeder Landesitzung einen Bericht über die Arbeit erstatten, die seit dem vorigen Kongreß oder der vorigen Landesitzung verrichtet worden ist. Dieses Übereinkommen gilt für Lohn- und Vertragskonflikte, die in nicht statutenwidriger Weise zustande gekommen und von der Geschäftsverwaltung des betreffenden Verbandes anerkannt worden sind.

Zu gleicher Zeit ist der Verband Deutscher Berufsfeuerwehrmänner aus unserer Internationale wieder ausgeschlossen. Sein Austritt mußte erfolgen, weil die Verschmelzung mit unserem Verbande nicht erfolgt ist, unter welcher Bedingung seinerzeit die Aufnahme des Verbandes Deutscher Berufsfeuerwehrmänner in die Internationale Federation der Arbeiter öffentlicher Dienste und Betriebe vorgenommen wurde.

Frankreich. Arbeitszeit und Rationalisierung. Das Nationalkomitee des französischen Gewerkschaftsbundes (CGT.) beschäftigte sich in seiner Sitzung am 30. und 31. Oktober 1926 in Paris vornehmlich mit den Fragen der Arbeitszeit und der Betriebsführung. Die Delegierten berichteten über den Erfolg der Arbeitszeitverkürzung in den verschiedenen Industrien und erklärten sich einstimmig bereit, alle notwendigen Schritte zur Verteidigung des Achtstundentages zu tun. Es wurde beschloffen, in nächster Zeit sowohl in Paris wie in den Provinzen besondere „Tage“ zu diesem Zweck zu veranstalten. Der Kongreß beschäftigte sich eingehend mit der Betriebsführung. Souhaur erklärte, daß die Gewerkschaften durchaus für die Intensivierung der Produktion einträten. Aber sie dürfe nicht ungebührliche Ausbeutung und Arbeitslosigkeit der Arbeiter bedeuten. Nur wenn diese Rationalisierung zur Preisentwertung verbunden mit Lohnerhöhung führe, trete eine Erweiterung des Marktes durch stärkeren Güterverbrauch ein. Die CGT. habe stets die Notwendigkeit der technischen Entwicklung betont. Sie tue heute das gleiche, müsse aber konstatieren, daß die Produktionssteigerung den Achtstundentag bedinge. Weitere Entwicklung der Betriebsorganisation bedinge noch weitere Verkürzung der Arbeitszeit.

Rundschau

Steuerabzug für Nachdienstzulagen. In einem Erlaß vom 14. September 1926 — III c 5400 — hatte der Reichsfinanzminister bestimmt, daß Nachdienstzulagen als Aufwandsentschädigungen im Sinne des § 36 Abs. 2 des Einkommensteuergesetzes als steuerfrei anzuerkennen, wenn sie den Betrag von 1 Mk. für die ganze Nachtschicht nicht übersteigen und wenn solche Zulagen tarifvertraglich vereinbart sind. Es ist dann ein Streit entstanden darüber, welcher Zeitraum als Nachdienstzeit im Sinne dieses Erlasses zu gelten hat. Das Finanzamt Chemnitz-Ost stellte sich auf den Standpunkt, daß nur die Zeit von 10 Uhr abends bis 6 Uhr früh als Nacharbeit zu gelten habe und für jede in diesen Zeitabschnitt fallende Arbeitsstunde nur 12½ Pf. anteilige Nachdienstzulage von der Besteuerung freibleiben dürfe. Auf Einspruch des Bundesvorstandes des ADGB. hat der Reichsfinanzminister unterm 27. Dezember 1926 in einer Ergänzung seinem eingangs bezeichneten Erlaß folgendes hinzugefügt:

„1. Private Dienstaufwandsentschädigungen sind nach § 36 Abs. 2 Nr. 2 EStG. nur dann steuerfrei, wenn sie nach ausdrücklicher Vereinbarung zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer zur Bestreitung von Dienstaufwand bestimmt sind. Diese Vereinbarung wird im allgemeinen in Tarifverträgen getroffen sein, sie muß aber nicht notwendig in dem Vertrag selbst enthalten sein; es genügt, wenn in den Verhandlungen, die dem Abschluß des Tarifvertrages vorausgegangen sind, zum Ausdruck gekommen ist, daß die Entschädigung solchen Zwecken dient. Bei vielen Entschädigungen wird man dies schon nach ihrer Bezeichnung annehmen können (z. B. bei Werkzeugzulagen, Kleidergeld). Auch bei Zulagen, die für Nacharbeit gewährt werden, wird man im allgemeinen ohne nähere Feststellungen annehmen können, daß für ihre Festsetzung der Gedanke bestimmend oder doch mitbestimmend gewesen ist, daß mit der Nacharbeit Mehraufwendungen für Verpflegung verbunden sind. Es wird sich deshalb im allgemeinen bei Nachdienstzulagen eine Prüfung darüber erübrigen, ob eine ausdrückliche Vereinbarung über die Zweckbestimmung vorliegt. 2. Als Zeitraum (Nachtschicht), für den Nachdienstzulagen gewährt werden dürfen, gilt im allgemeinen die Zeit zwischen 10 Uhr abends und 6 Uhr morgens. Wenn jedoch die Arbeitszeit (Nachtschicht) vor 10 Uhr abends beginnt und nach 12 Uhr abends endet, so darf auch die Zeit zwischen 9 und 10 Uhr abends als Nachzeit gerechnet werden. Wenn die Arbeitszeit vor 4 Uhr morgens beginnt und nach 6 Uhr morgens endet, so darf auch die Zeit zwischen 6 und 7 Uhr morgens als Nachzeit gerechnet werden. Wenn die Arbeitszeit nur zum Teil in die Zeit zwischen 10 Uhr abends und 6 Uhr morgens bzw. zwischen 9 Uhr abends und 6 Uhr morgens oder zwischen 10 Uhr abends und 7 Uhr morgens fällt, so dürfen, unter der Voraussetzung, daß für sie eine Nachdienstzulage gewährt wird, von dieser Zulage für jede volle Arbeitsstunde innerhalb dieses Zeitraumes 0,15 Mk. steuerfrei gelassen werden, jedoch in keinem Falle mehr als 1 Mk. für die ganze Nachtschicht.“

Somit gilt als Nacharbeitszeit die Zeit der Beschäftigung von frühestens 9 Uhr abends bis spätestens 7 Uhr früh.

Ueber die Lohnsteuererstattungen für das Kalenderjahr 1926 erläßt das Landesfinanzamt Berlin folgende Bekanntmachung:

I. Wer kann einen Erstattungsantrag für 1926 stellen? Jeder Arbeitnehmer, der für das Kalenderjahr 1926 nicht zur Einkommensteuer veranlagt wird, sofern er im Kalenderjahr 1926 mindestens 4 Mk. Lohnsteuer entrichtet hat und einer der unter II bezeichneten Erstattungsgründe vorliegt. Es sind das Arbeitnehmer, die entweder nur Arbeitslohn im Betrage von nicht mehr als 9200 Mk. bezogen haben und die Arbeitnehmer, deren Gesamteinkommen (Reineinkommen) 8000 Mk. nicht übersteigen hat, wenn in diesem Gesamteinkommen außer Arbeitslohn noch sonstiges Einkommen von nicht mehr als 500 Mk. enthalten ist.

II. Aus welchen Gründen kann ein Erstattungsantrag gestellt werden?

1. Wenn infolge Verdienstausfalles, z. B. teilweiser Arbeitslosigkeit, Krankheit, Ausperrung, Streik, Kurzarbeit, der steuerfreie Lohnbetrag von regelmäßig 1200 Mk. und die nach dem Familienstande freibleibenden Beträge (also z. B. bei einem Ledigen 24 Mk., bei einem Verheirateten ohne Kinder 26,40 Mk., bei einem Verheirateten mit einem Kind 28,80 Mk. wöchentlich usw.) im Laufe des Jahres 1926 nicht voll berücksichtigt worden sind. — 2. Wenn im Jahre 1926 die Leistungsfähigkeit durch besondere wirtschaftliche Verhältnisse wesentlich beeinträchtigt worden ist, z. B. im Falle außerordentlicher Belastung durch Unterhalt oder Erziehung der Kinder, mittellose Angehörige, Krankheit, Körperverletzung, Verschuldung, Unglücksfälle, und dies nicht schon durch Erhöhung des steuerfreien Lohnbetrags beim Steuerabzug berücksichtigt worden ist. — 3. Wenn ohne Vorliegen der unter 1 und 2 bezeichneten Voraussetzungen im Jahre 1926 vom Arbeitslohn Steuerabzugsbeträge einbehalten worden sind, obwohl der Arbeitslohn weniger als die im Einkommensteuergesetz vorgesehenen Freibeträge ausgemacht hat. Diese Freibeträge, auf das Jahr umgerechnet, ergeben sich aus untenstehender Tabelle A.

III. Wann muß der Erstattungsantrag gestellt werden? In der Zeit vom 1. Januar 1927 bis zum 31. März 1927. Erstattungsanträge, die nach dem 31. März 1927 gestellt werden, können nicht berücksichtigt werden.

IV. Wo muß der Erstattungsantrag gestellt werden? Bei dem Finanz-

amt, in dessen Bezirk der Arbeitnehmer am 31. Dezember 1926 seinen Wohnsitz gehabt hat.

V. Wie muß der Erstattungsantrag gestellt werden? Im Falle des Verdienstausfalles durch genaue Ausfüllung eines Antragsvordrucks, der bei den zuständigen Finanzämtern nebst einem Merkblatt kostenlos abgegeben wird.

VI. Welche Unterlagen müssen dem Erstattungsantrag beigelegt sein? 1. Die Steuerkarte 1926 und, sofern für den Steuerabzug Steuermarken verwendet worden sind, die Einlagebogen, die im Kalenderjahr 1926 zum Einkleben und Entwerfen von Steuermarken verwendet worden sind. — 2. Die Durchschrift des Lohnsteuerüberweisungsblattes, das der Arbeitgeber dem Arbeitnehmer zur Verfügung stellt, aus dem die Höhe des Arbeitslohns, die einbehaltene Lohnsteuer und Angaben über die Zeit der Krankheit, Arbeitslosigkeit usw. hervorgehen. — 3. Im Falle des Verdienstausfalles infolge von Krankheit eine Bescheinigung der Krankenkasse, infolge Erwerbslosigkeit, Aussperrung oder Streik die Erwerbslosenkontrollkarte, eine Bescheinigung der Erwerbslosenfürsorge oder eines Berufsverbandes. — 4. Im Falle des Vorliegens besonderer wirtschaftlicher Verhältnisse Rechnungen und sonstige geeignete Belege.

VII. Welche Beträge werden erstattet? 1. Niemals mehr als im Kalenderjahr 1926 an Lohnsteuer einbehalten worden ist. — 2. Wenn infolge Verdienstausfalles durch Krankheit, Aussperrung und Streik, Arbeitslosigkeit die Freibeträge nicht voll gutgebracht worden sind, für jede volle Woche des Verdienstausfalles die sich aus untenstehender Tabelle B ergebenden, nach dem Familienstand abgestuften Beträge. — 3. Bei Kurzarbeitern und Arbeitnehmern, bei denen 1 bzw. 2 Proz. vom vollen Arbeitslohn deswegen einbehalten worden sind, weil ein Zeitraum, für den der Arbeitslohn gezahlt worden ist, nicht festgestellt werden konnte, der Unterschied zwischen der einbehaltenen Steuer und der Steuer, die sich berechnet, wenn die Freibeträge und Familienermäßigungen vom Arbeitslohn abgesetzt werden. — 4. Im Falle des Vorliegens besonderer wirtschaftlicher Verhältnisse ein Betrag, der vom Finanzamt nach pflichtgemäßem Ermessen festgestellt wird. — 5. Wenn trotz Nichtreichung der Freigrenze (siehe Ziffer II Nummer 3) Steuerabzugsbeträge einbehalten worden sind, der ganze einbehaltene Steuerbetrag. — 6. Jahresbeträge unter 4 Mk. werden nicht erstattet.

VIII. Welches Rechtsmittel kann der Arbeitnehmer gegen die Entscheidung des Finanzamts über seinen Erstattungsantrag einlegen? In den oben unter II 1 und 2 bezeichneten Fällen den Einspruch, der binnen einem Monat nach Bekanntgabe der Entscheidung beim Finanzamt einzureichen ist.

Tabelle A			Tabelle B		
Anzahl der Kinder	Jahresfreibeträge bei Arbeitnehmern		Anzahl der Kinder	Für jede volle Woche des Verdienstausfalles sind zu erstatten bei Arbeitnehmern	
	mit Ehefrau Mk.	ohne Ehefrau Mk.		mit Ehefrau Mk.	ohne Ehefrau Mk.
Keine	1 320	1 200	Keine	2,65	2,40
1	1 440	1 320	1	2,90	2,90
2	1 680	1 560	2	3,35	3,35
3	2 160	2 040	3	4,30	4,30
4	2 880	2 760	4	5,75	5,75
5	3 840	3 720	5	7,70	7,70
6	4 800	4 680	6	9,60	9,60
7	5 760	5 640	7	11,50	11,50
8	6 720	6 600	8	13,45	13,45

Heimstätte des Allgemeinen Deutschen Gewerkschaftsbundes, Ortsauschuß Groß-Hamburg, G. m. b. H. In Hamburg ist kürzlich die mit Hilfe des Hamburger Staates errichtete „Heimstätte“ des Ortsauschusses des ADGB. eröffnet worden. Der Bau (ohne Grundstück) kostete rund 2 1/2 Millionen Mark. Die „Heimstätte“ enthält 140 Einzel- und Doppelzimmer mit zusammen 240 Betten in der Preislage von 1,50 bis 3,50 Mk. einschließlich aller Bedienung (auch Stiefelputzen). Sämtliche Zimmer enthalten fließendes kaltes und warmes Wasser, Wandschränke, Dampfheizung, elektrisches Licht. Das Gebäude selbst hat zwei Fahrstühle, Restaurant (Mittag- und Abendessen in der Preislage von 80 Pf. bis 1,70 Mk. Arbeitszimmer, Schreibzimmer, Frühstücksräume, Lesesäle, Konferenzräume, Telefonzentrale, Wannen- und Brausebäder. Die „Heimstätte“ liegt in nächster Nähe des Gewerkschaftshauses. Die „Heimstätte“ ist in hygienischer, kultureller und sozialer Beziehung das einwandfreieste und preiswerteste Gewerkschaftsheim Deutschlands. Die „Heimstätte“ bietet in Verbindung mit dem Hamburger Gewerkschaftshaus die idealste Möglichkeit für Tagungen, Konferenzen und Sitzungen der Gewerkschaften. Die Träger der „Heimstätte“ sind die freien Gewerkschaften Groß-Hamburgs. Anschrift: Heimstätte des Allgemeinen Deutschen Gewerkschaftsbundes, Ortsauschuß Groß-Hamburg, G. m. b. H., Hamburg, Nagelsweg 10-14.

◆ Briefkasten ◆

In dem Artikel: „Der Mitteldeutsche Arbeitgeberverband als „Hüter“ der Tarifgemeinschaft“ in Nr. 3 der „Gewerkschaft“ muß es auf Seite 26 in der fünften Zeile von unten „tarifloser, nicht tariflicher Zustand heißen.“ — In dem Artikel „Gasversorgung Deutschlands usw.“ in Nr. 1 „Technik und Wirtschaft“, Seite 8 in der 22. Zeile von unten muß es „leistungsunfähig statt leistungsfähig heißen.“

◆ Verbandsteil ◆

Wirtschaftsschule Düsseldorf. Für die Wirtschaftsschule Düsseldorf beginnt am 15. Mai 1927 wiederum ein neuer Kursus, zu dem unser Verband voraussichtlich einen Bewerber für den Allgemeinen Deutschen Gewerkschaftsbund stellen kann. Berücksichtigt werden in erster Linie solche Kollegen, die bereits am Fernunterricht für die Wirtschaftsschule Düsseldorf mit Erfolg teilgenommen haben. Kollegen, die unter den nachstehenden Bedingungen bereit sind, an dem Kursus teilzunehmen, wollen ihre Bewerbungen bis zum 5. Februar 1927 an unser Bildungsdezernat, zu Händen des Kollegen E. Dittmer, Berlin SO. 33, Schlesische Str. 42, richten. Die Unterstützung der Schüler übernimmt der ADGB.

Ledige Kollegen erhalten eine Aufwandsentschädigung von 145 Mk. pro Monat sowie einen Wohnungszuschuß und Erstattung der Reisekosten.

Verheiratete erhalten außer der Aufwandsentschädigung an Unterstüßungen:

Für die Ehefrau	85 Mk.
Wohnungsmiete	30 "
Für das erste Kind	30 "
Für jedes weitere Kind	20 "

jedoch übersteigt die gesamte Familienunterstützung einschließlich Miete nicht 185 Mk. pro Monat. Der Verbandsvorstand.

Der deutsche Wald

O Deutschland, Hort der hehren Eichen,
Du bist mit Recht von Stolz geschwellt,
Bist mit Partelen und Parteleichen
Gesegnet wie kein Volk der Welt;
An ihnen freut das Land sich —
Es sind wohl dreißigtausend.

O Deutschland, Hort der hehren Linden,
Ein Anblick, der die Herzen labt,
Du bist und bleibst (das sehn die Blinden)
Für Politik so reich begabt.
In deiner Luft wuchs, unser Stolz:
Der Scholz.

O Deutschland, Hort der hehren Tannen!
Du klarster Zustand, den man kennt.
Wie lieblich ist's, wenn deine Mannen
Ein heit'rer Zwiespalt stetig trennt.
Dein frisches Volk, so reich an Zahl,
Ist munter und zentrifugal.

O Deutschland, Hort der hehren Wiesen,
Worauf der Sonnenschimmer tanzt,
Besonders bei Regierungskrisen
Enthüllst du prächtig, was du fannst.
Der Mensch, nach staunender Betrachtung,
Ruft: „Alle Achtung... Alle Achtung...!“

Alfred Kerr.

Die Ortsverwaltung Stettin des Verbandes der Gemeinde- und Staatsarbeiter sucht einen

1. Geschäftsführer

zum baldigen Antritt. Bewerber müssen mit allen für unseren Verband in Frage kommenden Verhältnissen vertraut und mindestens 10 Jahre freigewerkschaftlich organisiert sein. Ferner wird rednerische Befähigung und Erledigung der Verwaltungsarbeiten verlangt. Gehalt nach den Beschlüssen des Verbandstages. Bewerber wollen ihre Bewerbung unter Angabe des Alters, des Lebenslaufes und ihrer jetzigen Tätigkeit an den 1. Vorsitzenden Kollegen Mag Schulz, Stettin, Verbindungsstraße 9, 1 Treppe, bis zum 1. Februar 1927 mit dem Kennwort „Bewerbung“ einfinden.